

Anlage 2

Synopse zur Kirchenverfassung

Stand: 12. Dezember 2025

Farblegende:

- Neuer Verfassungstext

**Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
(Kirchenverfassung - KV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
25. Januar 1983 (ABl. S. 26),
die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom
13. Mai 2023 (ABl. S. 59) geändert worden ist**

Erster Abschnitt Die Landeskirche im Allgemeinen

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), in der sich im Jahre 1818 Lutheraner und Reformierte des damaligen bayerischen Rheinkreises als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz vereinigt haben, bekennt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner Gemeinde.

(2) Die Landeskirche, die **KOrtskirchengemeinden**, die **anerkannten weiteren Gemeindeformen** **Gesamtkirchengemeinden**, die **Kirchenbezirke** **Bezirkskirchengemeinden** und die sonstigen **kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** **kirchlichen, öffentlichen und privaten Rechts** sowie **die gesamtkirchlichen Dienste** bilden eine innere und äußere Einheit.

Ihnen mit allen ihren Gliedern ist aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche **Unterweisung** **Bildung** und der missionarische Dienst **für alle Menschen**. Von allen Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie einen christlichen Lebenswandel führen und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

(3) 1Die Landeskirche erstrebt organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands und tritt ein für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt. 2Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hinein genommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem ersterwählten Volk Israel – zum Heil für alle Menschen. 3Zur Umkehr gerufen, sucht sie Versöhnung mit dem jüdischen Volk und tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen.

§ 2

Das Bekenntnis der Protestantischen Landeskirche ist ausgesprochen in ihrer Vereinigungsurkunde: Sie hält die altkirchlichen sowie die in den lutherischen und reformierten Kirchen gebräuchlichen Bekenntnisse in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm an als allein die Heilige Schrift.

§ 3

(1) Die Protestantische Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
(Kirchenverfassung - KV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
25. Januar 1983 (ABl. S. 26),
die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom
... 2027 (ABl. S. ...) geändert worden ist**

Erster Abschnitt Die Landeskirche im Allgemeinen

§ 1

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Landeskirche, die **Ortskirchengemeinden**, die **anerkannten weiteren Gemeindeformen**, die **Bezirkskirchengemeinden** und die sonstigen **kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** **kirchlichen, öffentlichen und privaten Rechts** bilden eine innere und äußere Einheit.

Ihnen mit allen ihren Gliedern ist aufgegeben die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, der Dienst christlicher Liebe, die christliche **Bildung** und der missionarische Dienst **für alle Menschen**. Von allen Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie einen christlichen Lebenswandel führen und sich am kirchlichen Leben beteiligen.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§§ 2 und 3

u n v e r ä n d e r t

- (2) Die Protestantische Landeskirche hat das Recht der Besteuerung.
- (3) Die Protestantische Landeskirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des allgemein gültigen Staatsgesetzes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

In der Protestantischen Landeskirche führen die ~~KOrtskirchengemeinden, die Pfarrämter, die anerkannten weiteren Gemeindeformen~~ ~~Gesamtkirchengemeinden, die Bezirkskirchengemeinden und die Kirchenbezirke~~ und die Dekanate die Bezeichnung protestantisch.

Zweiter Abschnitt Die ~~Kirchengemeinde~~

§ 5

- (1) Die Gemeinde hat den ~~Beruf~~Aufrag, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft geschwisterlicher Liebe zu sein.
- (2) Die ~~kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben der überkommenen Form der Ortskirchengemeinde können im Rahmen dieser Verfassung andere Formen der Gemeinde rechtlich anerkannt werden.~~

§ 6

- (1) Die ~~KOrtskirchengemeinde~~ ist eine Körperschaft des ~~öffentlichen kirchlichen~~ Rechts.
- (2) Die ~~Bildung, Aufhebung oder Änderung von KOrtskirchengemeinden erfolgt durch Beschluss des Bezirkskirchenrats nach Anhörung der betroffenen Ortskirchengemeinderäte. Der Bezirkskirchenrat hat seinen Beschluss unverzüglich dem Landeskirchenrat anzuzeigen, der ihn im landeskirchlichen Amtsblatt veröffentlicht hat das Recht der Besteuerung.~~
- (3) Die ~~KOrtskirchengemeinde~~ ordnet und verwaltet ~~durch das Presbyterium~~ sowohl auf dem innerkirchlichen ~~wie auf dem vermögensrechtlichen~~ Gebiet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung. ~~Am außerkirchlichen Rechtsverkehr kann sie nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 teilnehmen. Sie wird im innerkirchlichen und außerkirchlichen Rechtsverkehr durch das Presbyterium gerichtlich und außergerichtlich die Mitglieder des Ortskirchengemeinderats vertreten. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und eine ihrer Stellvertretungen oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Ortskirchengemeinderats.~~
- (4) Im außerkirchlichen Rechtsverkehr handeln die nach Absatz 3 Satz 4 vertretungsberechtigten Personen in Vertretung der Bezirkskirchengemeinde. ~~Sie dürfen von dieser gesetzlichen Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn sie im Rahmen der Aufgaben nach § 13 Absatz 2 handeln und die Kosten durch das Budget nach § 6a gedeckt sind.~~

§ 4

In der Protestantischen Landeskirche führen die ~~Ortskirchengemeinden, die anerkannten weiteren Gemeindeformen, die Bezirkskirchengemeinden und die Dekanate~~ die Bezeichnung protestantisch.

Zweiter Abschnitt Die ~~Gemeinde~~

§ 5

- (1) Die Gemeinde hat den ~~Aufrag~~, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft geschwisterlicher Liebe zu sein.
- (2) Die Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben der Form der Ortskirchengemeinde können im Rahmen dieser Verfassung andere Formen der Gemeinde rechtlich anerkannt werden.

§ 6

- (1) Die ~~Ortskirchengemeinde~~ ist eine Körperschaft des ~~kirchlichen~~ Rechts.
- (2) Die ~~Bildung, Aufhebung oder Änderung von Ortskirchengemeinden erfolgt durch Beschluss des Bezirkskirchenrats nach Anhörung der betroffenen Ortskirchengemeinderäte. Der Bezirkskirchenrat hat seinen Beschluss unverzüglich dem Landeskirchenrat anzuzeigen, der ihn im landeskirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.~~
- (3) Die ~~Ortskirchengemeinde~~ ordnet und verwaltet auf dem innerkirchlichen Gebiet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung. ~~Am außerkirchlichen Rechtsverkehr kann sie nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 teilnehmen. Sie wird im innerkirchlichen und außerkirchlichen Rechtsverkehr durch die Mitglieder des Ortskirchengemeinderats vertreten. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und eine ihrer Stellvertretungen oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Ortskirchengemeinderats.~~
- (4) Im außerkirchlichen Rechtsverkehr handeln die nach Absatz 3 Satz 4 vertretungsberechtigten Personen in Vertretung der Bezirkskirchengemeinde. ~~Sie dürfen von dieser gesetzlichen Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn sie im Rahmen der Aufgaben nach § 13 Absatz 2 handeln und die Kosten durch das Budget nach § 6a gedeckt sind.~~

(5) Bei der Ausführung von Beschlüssen, die nach dem Recht der Protestantischen Landeskirche einer Genehmigung durch den Bezirkskirchenrat bedürfen, ist eine Einzelvollmacht des Bezirkskirchenrats erforderlich. Bei der Ausführung von Beschlüssen, die nach dem Recht der Protestantischen Landeskirche einer Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedürfen, muss die Einzelvollmacht des Bezirkskirchenrats durch den Landeskirchenrat genehmigt werden.

(6) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 kann der Bezirkskirchenrat die nach Absatz 3 Satz 4 vertretungsberechtigten Personen auch in anderen Bedarfsfällen durch Einzelvollmacht zum Handeln im außerkirchlichen Rechtsverkehr bevollmächtigen.

§ 6a

(1) Die im Haushaltspol der Bezirkskirchengemeinde für die Zwecke der Ortskirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel werden als Budget ausgewiesen. Das Budget wird von der Ortskirchengemeinde eigenverantwortlich bewirtschaftet. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(2) Spenden und letztwillige Verfügungen zugunsten einer Ortskirchengemeinde sind deren Budget zuzuordnen. Dasselbe gilt, soweit nicht anders bestimmt ist, für die Erträge aus Vermögen und für die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, das Zwecken einer Ortskirchengemeinde gewidmet ist.

§ 7

(1) Die ~~K~~Ortskirchengemeinden sind räumlich abgegrenzt.

(2) Zur ~~K~~Ortskirchengemeinde gehören alle Mitglieder der Landeskirche, die in der ~~K~~Ortskirchengemeinde ihren ~~W~~Hauptwohnsitz haben. ~~Wer gleichzeitig in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz hat, ist Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden.~~

(3) In Ausnahmefällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag die Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu einer anderen ~~K~~Ortskirchengemeinde zulassen. ~~Das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde ist zu hören.~~

(4) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Das Nähere kann ~~durch~~ regelt ein Gesetz geregelt werden.

§ 7a

(1) Nach § 5 Absatz 2 können durch die Kirchenregierung auch Personen zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

(2) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie

(5) Bei der Ausführung von Beschlüssen, die nach dem Recht der Protestantischen Landeskirche einer Genehmigung durch den Bezirkskirchenrat bedürfen, ist eine Einzelvollmacht des Bezirkskirchenrats erforderlich. Bei der Ausführung von Beschlüssen, die nach dem Recht der Protestantischen Landeskirche einer Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedürfen, muss die Einzelvollmacht des Bezirkskirchenrats durch den Landeskirchenrat genehmigt werden.

(6) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 kann der Bezirkskirchenrat die nach Absatz 3 Satz 4 vertretungsberechtigten Personen auch in anderen Bedarfsfällen durch Einzelvollmacht zum Handeln im außerkirchlichen Rechtsverkehr bevollmächtigen.

§ 6a

(1) Die im Haushaltspol der Bezirkskirchengemeinde für die Zwecke der Ortskirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel werden als Budget ausgewiesen. Das Budget wird von der Ortskirchengemeinde eigenverantwortlich bewirtschaftet. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(2) Spenden und letztwillige Verfügungen zugunsten einer Ortskirchengemeinde sind deren Budget zuzuordnen. Dasselbe gilt, soweit nicht anders bestimmt ist, für die Erträge aus Vermögen und für die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, das Zwecken einer Ortskirchengemeinde gewidmet ist.

§ 7

(1) Die Ortskirchengemeinden sind räumlich abgegrenzt.

(2) Zur Ortskirchengemeinde gehören alle Mitglieder der Landeskirche, die in der Ortskirchengemeinde ihren ~~Haupt~~wohnsitz haben.

(3) In Ausnahmefällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag die Zugehörigkeit eines Kirchenmitglieds zu einer anderen Ortskirchengemeinde zulassen.

(4) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 7a

(1) Nach § 5 Absatz 2 können durch die Kirchenregierung auch Personen zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

(2) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie

die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung regelt ein Gesetz.

die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung regelt ein Gesetz.

§ 8

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der ~~K~~Ortskirchengemeinde.

(2) ~~Außenordentliche~~ Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse oder kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung kirchlicher ~~genutzter~~ Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. ~~Die Überlassung der Kirche oder eines Gerätes, das dem Gottesdienst dient, bedarf auch der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.~~ Die Überlassung ist abzulehnen für Veranstaltungen, die mit der Würde der Kirche oder des Gerätes nicht in Einklang stehen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig.

§ 9

Die Gemeindeglieder sollen Verantwortung für ihre ~~K~~Ortskirchengemeinde tragen und bereit zur Mitarbeit und zum Opfer sein.

1. Das Presbyterium ~~Der Ortskirchengemeinderat~~

§ 10

~~(1) Das Presbyterium~~ ~~Der Ortskirchengemeinderat~~ besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (~~Presbyterinnen~~ ~~Ortskirchengemeinderätinnen~~ und ~~Presbyter~~ ~~räte~~) sowie aus den Pfarrerinnen und Pfarrern aller Pfarrämter der Kirchengemeinde.

~~(2) Sind zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalter oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt~~ ~~Mitglieder des Regioteams, können an den Sitzungen des Presbyteriums~~ ~~Ortskirchengemeinderats und seiner Ausschüsse~~ mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere kann durch ~~regelt ein~~ Gesetz geregelt werden.

§ 11

(1) ~~1~~ Die ~~Presbyterinnen~~ ~~Ortskirchengemeinderätinnen~~ und ~~Presbyter~~ ~~räte~~ werden gewählt oder berufen. ~~2~~ Die Amtszeit des ~~Presbyteriums~~ ~~Ortskirchengemeinderats~~ beträgt sechs Jahre.

(2) ~~1~~ Es werden mindestens drei In Kirchengemeinden bis zu 500 Mitgliedern werden fünf, bis zu 1000 Mitgliedern werden sechs, bis zu 1500 Mitgliedern werden sieben, bis zu 2000 Mitgliedern werden acht, bis zu 2500 Mitgliedern werden neun, bis zu 3000 Mitgliedern werden zehn, bis zu 3500 Mitgliedern werden elf, bis zu 4000 Mitgliedern werden zwölf

§ 8

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf den Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der ~~K~~Ortskirchengemeinde.

(2) Wünsche sind zu erfüllen, wenn triftige Gründe vorliegen und religiöse oder kirchliche Bedenken nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung kirchlich ~~genutzter~~ Gebäude und Geräte für besondere Zwecke. Die Überlassung ist abzulehnen für Veranstaltungen, die mit der Würde der Kirche oder des Gerätes nicht in Einklang stehen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig.

§ 9

Die Gemeindeglieder sollen Verantwortung für ihre ~~K~~Ortskirchengemeinde tragen und bereit zur Mitarbeit und zum Opfer sein.

1. Der Ortskirchengemeinderat

§ 10

~~Der Ortskirchengemeinderat~~ besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (~~Ortskirchengemeinderätinnen~~ und ~~räte~~). Die Mitglieder des Regioteams, können an den Sitzungen des ~~Ortskirchengemeinderats~~ und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 11

(1) ~~1~~ Die ~~Ortskirchengemeinderätinnen~~ und ~~räte~~ werden gewählt oder berufen. ~~2~~ Die Amtszeit des ~~Ortskirchengemeinderats~~ beträgt sechs Jahre.

(2) ~~1~~ Es werden mindestens drei Mitglieder des ~~Ortskirchengemeinderats~~ gewählt. Mehr als 21 Mitglieder des ~~Ortskirchengemeinderats~~ können nicht gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung¹.

¹ Die Wahl soll möglichst einfach erfolgen, bspw. in einer Wahlversammlung der Gemeindeglieder durch Handaufheben.

Mitglieder des **Presbyteriums** **Ortskirchengemeinderats** gewählt. ²Auf Antrag des Presbyteriums einer Kirchengemeinde kann der Bezirkskirchenrat die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um eines erhöhen oder verringern. ³Für Kirchengemeinden ab 501 Mitgliedern kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Presbyteriums die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um bis zu zwei erhöhen oder verringern. ⁴Für Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern ist für jedes weitere angefangene Tausend ein Mitglied des Presbyteriums mehr zu wählen; ⁵Mehr als 21 Mitglieder des **Presbyteriums** **Ortskirchengemeinderats** können nicht gewählt werden. ⁶Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Gemeindeteile, in denen regelmäßig Gottesdienste stattfinden, so kann die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums erhöht werden. ⁶Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) ¹In einer **KOrtskirchengemeinde** findet keine Wahlhandlung statt, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht ~~um~~ mindestens **vier** ~~beträgt~~ eine **Vorgeschlagene** oder **einen** **Vorgeschlagenen** ~~größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen und Presbyter~~. ²Findet keine Wahlhandlung statt, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat **einen** ~~geschäftsführende~~ **Presbyterium** **Ortskirchengemeinderat** bestellen und danach Neuwahlen anordnen.

(4) **Der** gewählte **Presbyterium** **Ortskirchengemeinderat** ist ~~nach der Einführung~~ berechtigt, ~~bis zu vier~~ zum Amt der **Presbyterin** **Ortskirchengemeinderätin** oder des **Presbyters** **Ortskirchengemeinderats** wählbare Mitglieder der **KOrtskirchengemeinde** zu berufen, ~~jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums~~.

(5) ¹**Die gewählten und berufenen Mitglieder des Presbyteriums sowie ihre Ersatzmitglieder werden nach kirchlicher Ordnung in einem Sonntagsgottesdienst in ihr Amt eingeführt.** ²Die bisherigen Mitglieder des **Presbyteriums** **Ortskirchengemeinderats** bleiben bis zur **Einführung der ihnen nachfolgenden Mitglieder konstituierenden Sitzung des neu gewählten oder im Fall des Absatzes 3 bestellten Ortskirchengemeinderats** im Amt; der Landeskirchenrat kann im Einzelfall anders entscheiden.

(6) ¹Ist ein Mitglied verhindert, rückt für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied nach. ²Dabei ist in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vorzugehen.

(7) Den Verlust **der Eigenschaft des Amtes** als gewähltes oder berufenes Mitglied des **Presbyteriums** **Ortskirchengemeinderats** stellt der Landeskirchenrat fest.

(8) Ist ein **Presbyterium** **Ortskirchengemeinderat** auf Dauer beschlussunfähig, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat **einen** ~~geschäftsführende~~ **Presbyterium**

(3) ¹In einer **Ortskirchengemeinde** findet keine Wahlhandlung statt, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht mindestens **vier** ~~beträgt~~. ²Findet keine Wahlhandlung statt, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat **einen** ~~geschäftsführende~~ **Ortskirchengemeinderat** bestellen und danach Neuwahlen anordnen.

(4) **Der** gewählte **Ortskirchengemeinderat** ist berechtigt, bis zu **vier** zum Amt der **Ortskirchengemeinderätin** oder des **Ortskirchengemeinderats** wählbare Mitglieder der **Ortskirchengemeinde** zu berufen.

(5) Die bisherigen Mitglieder des **Ortskirchengemeinderats** bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten oder im Fall des **Absatzes 3** bestellten **Ortskirchengemeinderats** im Amt; der Landeskirchenrat kann im Einzelfall anders entscheiden.

(6) **u n v e r ä n d e r t**

(7) Den Verlust **des Amtes** als gewähltes oder berufenes Mitglied des **Ortskirchengemeinderats** stellt der Landeskirchenrat fest.

(8) Ist ein **Ortskirchengemeinderat** auf Dauer beschlussunfähig, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat **einen** ~~geschäftsführende~~ **Ortskirchengemeinderat** bestellen oder Neuwahlen anordnen.

Ortskirchengemeinderat bestellen oder Neuwahlen anordnen.

(9) ¹Bei Neubildung einer KOrtskirchengemeinde bestellt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats den^{as} ersten PresbyteriumOrtskirchengemeinderat. ²Die Absätze 2 bis 8 sowie § 12 gelten entsprechend. ³Erfolgt die Neubildung einer KOrtskirchengemeinde nach Satz 1 durch im Rahmen einer Zusammenlegung mehrerer KOrtskirchengemeinden, so bleibt die Zahl der Mitglieder des PresbyteriumsOrtskirchengemeinderats für die restliche Amtsdauer unverändert; Gleches gilt, wenn die Zusammenlegung durch Eingliederung erfolgt.

(10) ¹In besonderen Fällen können Mitglieder oder beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenrats an den Verhandlungen des PresbyteriumsOrtskirchengemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. ²Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auch Sitzungen des PresbyteriumsOrtskirchengemeinderats einberufen; in diesem Fall kann ein Mitglied, eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter des Landeskirchenrats ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

(11) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Ortskirchengemeinderats sowie ihre Ersatzmitglieder werden nach kirchlicher Ordnung in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 12

Nahe Angehörige können nicht zur gleichen Zeit Mitglieder des PresbyteriumsOrtskirchengemeinderats sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 13

(1) ¹Presbyterinnen, Presbyter, PfarrerinnenDer Ortskirchengemeinderat und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die KOrtskirchengemeinde. ²Sie tragen deshalb gemeinsam Er trägt Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche UnterweisungBildung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung. Der Ortskirchengemeinderat arbeitet mit dem zuständigen Regioteam zusammen. Insbesondere sind der Geschäftsverteilungsplan des Regioteams, sowie die Gottesdienst- und Kasualpläne miteinander abzustimmen.

(2) Zu den Aufgaben des PresbyteriumsOrtskirchengemeinderats gehört insbesondere:

1. für den Dienst der haupt, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KOrtskirchengemeinde Sorge zu tragen,
2. die Gemeindearbeit in allen Bereichen zu fördern,

(9) ¹Bei Neubildung einer Ortskirchengemeinde bestellt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats den ersten Ortskirchengemeinderat. ²Die Absätze 2 bis 8 sowie § 12 gelten entsprechend. ³Erfolgt die Neubildung einer Ortskirchengemeinde nach Satz 1 im Rahmen einer Zusammenlegung mehrerer Ortskirchengemeinden, so bleibt die Zahl der Mitglieder des Ortskirchengemeinderats für die restliche Amtsdauer unverändert; Gleches gilt, wenn die Zusammenlegung durch Eingliederung erfolgt.

(10) ¹In besonderen Fällen können Mitglieder oder beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenrats an den Verhandlungen des Ortskirchengemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. ²Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auch Sitzungen des Ortskirchengemeinderats einberufen; in diesem Fall kann ein Mitglied, eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter des Landeskirchenrats ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

(11) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Ortskirchengemeinderats sowie ihre Ersatzmitglieder werden nach kirchlicher Ordnung in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 12

Nahe Angehörige können nicht zur gleichen Zeit Mitglieder des Ortskirchengemeinderats sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 13

(1) Der Ortskirchengemeinderat leitet die Ortskirchengemeinde. Er trägt Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Bildung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung. Der Ortskirchengemeinderat arbeitet mit dem zuständigen Regioteam zusammen. Insbesondere sind der Geschäftsverteilungsplan des Regioteams, sowie die Gottesdienst- und Kasualpläne miteinander abzustimmen².

(2) Zu den Aufgaben des Ortskirchengemeinderats gehört insbesondere:

1. für den Dienst der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ortskirchengemeinde Sorge zu tragen,
2. bis 5. unverändert

² Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Rahmen einer untergesetzlichen Regelung.

3. zur Aussprache über kirchliche Angelegenheiten und zur Pflege des kirchlichen Lebens Gemeindeversammlungen einzuberufen,
4. für die Durchführung von Sammlungen zu sorgen,
5. die Gemeindeglieder zu informieren,
6. das ~~Vermögen~~ ~~Budget~~ der ~~K~~Ortskirchengemeinde gewissenhaft zu verwalten ~~sowie Fundraising zu betreiben~~,
7. ~~da~~für die pflegliche und dem Nutzungsverhältnis entsprechende Behandlung von Gebäuden und Zubehör zu sorgen, ~~dass soweit diese Gebäude nebst Zubehör in gutem Zustand erhaltender Ortskirchengemeinde zur Nutzung überlassen werden~~,
8. ~~das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben~~,
9. ~~die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Abs. 3 Satz 2)~~.

(3) ~~Das Presbyterium~~ ~~Der Ortskirchengemeinderat~~ kann unbeschadet seiner fortbestehenden Gesamtverantwortung für die ~~K~~Ortskirchengemeinde für einzelne Verhandlungsgegenstände, Aufgaben oder Wahlbezirke beratende oder beschließende Ausschüsse bilden und aufheben. ~~In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer als Mitglied des Ortskirchengemeinderats wählbar ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Ortskirchengemeinderat angehören.~~

(4) Beratende Ausschüsse bereiten die Beratungen des ~~Presbyteriums~~ ~~Ortskirchengemeinderats~~ über einen Verhandlungsgegenstand vor, soweit ihnen dies vom ~~Presbyterium~~ ~~Ortskirchengemeinderat~~ zugewiesen wird.

(5) Beschließende Ausschüsse entscheiden abschließend für ~~das Presbyterium~~ ~~den Ortskirchengemeinderat~~, soweit ihnen ~~das Presbyterium~~ ~~der Ortskirchengemeinderat~~ dieses Recht übertragen hat. ~~In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbar ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.~~ Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der ~~K~~Ortskirchengemeinde erfordert, kann ~~das Presbyterium~~ ~~der Ortskirchengemeinderat~~ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.

§ 14

(1) ~~Das Presbyterium~~ ~~Der Ortskirchengemeinderat~~ überträgt durch Wahl zu Beginn seiner Amtszeit je einem seiner Mitglieder den Vorsitz ~~und den ersten und den zweiten~~ stellvertretenden Vorsitz. ~~Führt eine Presbyterin oder ein Presbyter den Vorsitz, soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den stellvertretenden Vorsitz übernehmen; führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, soll eine Presbyterin oder ein Presbyter den stellvertretenden Vorsitz übernehmen.~~ ³Bis zur Wahl

6. das ~~Budget~~ der ~~Ortskirchengemeinde~~ gewissenhaft zu verwalten ~~sowie Fundraising zu betreiben~~,
7. für die pflegliche und dem Nutzungsverhältnis entsprechende Behandlung von Gebäuden und Zubehör zu sorgen, ~~soweit diese der Ortskirchengemeinde zur Nutzung überlassen werden~~,

8. und 9. w e g g e f a l l e n

(3) ~~Der Ortskirchengemeinderat~~ kann unbeschadet seiner fortbestehenden Gesamtverantwortung für die ~~Ortskirchengemeinde~~ für einzelne Verhandlungsgegenstände, Aufgaben oder Wahlbezirke beratende oder beschließende Ausschüsse bilden und aufheben. ~~In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer als Mitglied des Ortskirchengemeinderats wählbar ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Ortskirchengemeinderat angehören.~~

(4) Beratende Ausschüsse bereiten die Beratungen des ~~Ortskirchengemeinderats~~ über einen Verhandlungsgegenstand vor, soweit ihnen dies vom ~~Ortskirchengemeinderat~~ zugewiesen wird.

(5) Beschließende Ausschüsse entscheiden abschließend für ~~den Ortskirchengemeinderat~~, soweit ihnen ~~der Ortskirchengemeinderat~~ dieses Recht übertragen hat. Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der ~~Ortskirchengemeinde~~ erfordert, kann ~~der Ortskirchengemeinderat~~ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.

§ 14

(1) ~~Der Ortskirchengemeinderat~~ überträgt durch Wahl zu Beginn seiner Amtszeit je einem seiner Mitglieder den Vorsitz, ~~den ersten und den zweiten~~ stellvertretenden Vorsitz. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der für die ~~Ortskirchengemeinde~~ zuständigen Bezugspfarrerin oder dem für die ~~Ortskirchengemeinde~~ zuständigen Bezugspfarrer im Regioteam wahrgenommen.

der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der ~~für die Ortskirchengemeinde zuständigen Bezugspfarrerin oder dem für die Ortskirchengemeinde zuständigen Bezugspfarrer im Regioteam geschäftsführenden Pfarrerin oder von dem geschäftsführenden Pfarrer~~ wahrgenommen.

(2) 1Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es, die Sitzungen vorzubereiten und zu leiten. 2Die Verhandlungen sind öffentlich. 3Sie werden ausnahmsweise nichtöffentliche, wenn ~~das Presbyterium der Ortskirchengemeinderat~~ es beschließt. 4Bei den für nichtöffentliche erklärten Verhandlungen kann ~~das Presbyterium der Ortskirchengemeinderat~~ den Ersatzmitgliedern und einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die ~~Presbyterien Ortskirchengemeinderäte~~.

2. Das Regioteam

§ 15

(1) In jeder Region wird ein Regioteam eingesetzt. Über Größe und Zusammensetzung des Regioteams entscheidet im Rahmen des der Bezirkskirchengemeinde zugewiesenen Personalbudgets der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat. Das Nähere über die Bildung und Arbeitsweise der Regioteams wird durch Rechtsverordnung der Kirchenregierung geregelt. Mehrere benachbarte Kirchengemeinden können unabhängig von den Grenzen der Kirchenbezirke zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Gesamtkirchengemeinden und andere Zusammenschlüsse bilden. Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Die zu besetzenden Stellen des Regioteams werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stellenbesetzung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Die Stellenbesetzung ist nach dem Wohl der Ortskirchengemeinden und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Regioteams, der dienstlichen Würdigung, dem Dienstalter und den Bedürfnissen der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen. Starken Minderheiten der Region ist Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

2. Das Pfarramt

§ 16

~~Jede Pfarrerin hat als Dienerin des Wortes Gottes und jeder Pfarrer hat als Diener des Wortes Gottes das übertragene Amt aufgrund der Ordination und des Einführungsversprechens treu und gewissenhaft zu führen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich in ihrem ganzen Leben so verhalten, wie es einer~~

³ Welche Kriterien der Bezirkskirchenrat bei der Bildung der Regioteams zu beachten hat, kann in einer ausführenden Rechtsverordnung der Kirchenregierung geregelt werden (Fläche der Region, Gemeindegliederzahl, Zahl der Ortskirchengemeinden, Verkehrswege etc.). Zuständig für die Zuweisung des Personalbudgets ist die Kirchenregierung, siehe dort.

(2) 1Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es, die Sitzungen vorzubereiten und zu leiten. 2Die Verhandlungen sind öffentlich. 3Sie werden ausnahmsweise nichtöffentliche, wenn ~~der Ortskirchengemeinderat~~ es beschließt. 4Bei den für nichtöffentliche erklärten Verhandlungen kann ~~der Ortskirchengemeinderat~~ den Ersatzmitgliedern und einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ortskirchengemeinderäte.

2. Das Regioteam

§ 15

(1) In jeder Region wird ein Regioteam eingesetzt. Über Größe und Zusammensetzung des Regioteams entscheidet im Rahmen des der Bezirkskirchengemeinde zugewiesenen Personalbudgets³ der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat. Das Nähere über die Bildung und Arbeitsweise der Regioteams wird durch Rechtsverordnung der Kirchenregierung geregelt.

(2) Die zu besetzenden Stellen des Regioteams werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stellenbesetzung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Die Stellenbesetzung ist nach dem Wohl der Ortskirchengemeinden und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Regioteams, der dienstlichen Würdigung, dem Dienstalter und den Bedürfnissen der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen. Starken Minderheiten der Region ist Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 16

w e g g e f a l l e n

~~Dienerin und einem Diener des Wortes Gottes geziemt.~~

§ 17

(1) ~~Im Regioteam wirken Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und -diakone, Jugendreferentinnen und -referenten, Kirchenmusikerinnen und -musiker und andere beruflich in der Landeskirche und den Bezirkskirchengemeinden Tätige zusammen.~~

(2) ~~Die besonderen Aufgaben der Pfarrerin und des Regioteams Pfarrers sind die Leitung des Gottesdienstes mit Predigt und Verwaltung der Sakramente, die Amtshandlungen, die Seelsorge, die Diakonie und die christliche Unterweisung/Bildung, insbesondere im Rahmen der Konfirmandenarbeit, in Grundschulen und in Kindertageseinrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit und die Begleitung, Förderung und Befähigung von ehrenamtlich tätigen Personen in der Region. Das Regioteam soll für einzelne Aufgabenbereiche thematische Teams bilden und so ehrenamtlich tätige Personen in die Aufgabenerfüllung mit einbinden, sie ihnen auch federführend übertragen.~~

(2) (3) ~~Der Dienstbereich des Regioteams ist die Region und wird gemeinsam verantwortet. Die Mitglieder des Regioteams teilen den gemeinsamen Dienst entsprechend ihrer besonderen Fähigkeiten und beruflichen Ausbildung ein. Ihnen obliegen die pfarramtliche Geschäftsführung und sonstige Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung.~~

(4) ~~Für jede Ortskirchengemeinde der Region ist eine Bezugspfarrerin oder ein Bezugspfarrer zu benennen. Hierüber verständigen sich die Pfarrerinnen und Pfarrer im Regioteam untereinander. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Die Verständigung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Entscheidung des Bezirkskirchenrats sind im Einvernehmen mit dem Ortskirchengemeinderat zu treffen. Kann der Bezirkskirchenrat kein Einvernehmen herstellen, entscheidet der Landeskirchenrat abschließend.~~

§ 18

(1) ~~Die Pfarrerin und der Pfarrer ordinierten Mitglieder des Regioteams sind bei der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament allein an Schrift und Bekenntnis gebunden. Sie sollen eng mit den Lektorinnen und Lektoren sowie mit den Prädikantinnen und Prädikanten in der Region zusammenarbeiten.~~

(2) ~~Sie Alle Mitglieder des Regioteams sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Das Seelsorgegeheimnis ist zu wahren. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.~~

3. Die Pfarrerin und der Pfarrer

§ 17

(1) ~~Im Regioteam wirken Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und -diakone, Jugendreferentinnen und -referenten, Kirchenmusikerinnen und -musiker und andere beruflich in der Landeskirche und den Bezirkskirchengemeinden Tätige zusammen.~~

(2) ~~Die besonderen Aufgaben des Regioteams sind die Leitung des Gottesdienstes mit Predigt und Verwaltung der Sakramente, die Amtshandlungen, die Seelsorge, die Diakonie und die christliche Unterweisung/Bildung, insbesondere im Rahmen der Konfirmandenarbeit, in Grundschulen und in Kindertageseinrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit und die Begleitung, Förderung und Befähigung von ehrenamtlich tätigen Personen in der Region. Das Regioteam soll für einzelne Aufgabenbereiche thematische Teams bilden und so ehrenamtlich tätige Personen in die Aufgabenerfüllung mit einbinden, sie ihnen auch federführend übertragen.~~

(3) ~~Der Dienstbereich des Regioteams ist die Region und wird gemeinsam verantwortet. Die Mitglieder des Regioteams teilen den gemeinsamen Dienst entsprechend ihrer besonderen Fähigkeiten und beruflichen Ausbildung ein.~~

(4) ~~Für jede Ortskirchengemeinde der Region ist eine Bezugspfarrerin oder ein Bezugspfarrer zu benennen. Hierüber verständigen sich die Pfarrerinnen und Pfarrer im Regioteam untereinander. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Die Verständigung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Entscheidung des Bezirkskirchenrats sind im Einvernehmen mit dem Ortskirchengemeinderat zu treffen. Kann der Bezirkskirchenrat kein Einvernehmen herstellen, entscheidet der Landeskirchenrat abschließend.~~

§ 18

(1) ~~Die ordinierten Mitglieder des Regioteams sind bei der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament allein an Schrift und Bekenntnis gebunden. Sie sollen eng mit den Lektorinnen und Lektoren sowie mit den Prädikantinnen und Prädikanten in der Region zusammenarbeiten.~~

(2) ~~Alle Mitglieder des Regioteams sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Das Seelsorgegeheimnis ist zu wahren. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.~~

3. Die Pfarrerin und der Pfarrer

⁴ Nähere Regelungen über die Organisation des Regioteams hinsichtlich Geschäftsführung, Leitung, Aufgabenverteilung etc. werden ebenfalls durch ausführende Rechtsverordnung getroffen.

§ 19

(1) Jede Pfarrerin hat als Dienerin des Wortes Gottes und jeder Pfarrer hat als Diener des Wortes Gottes das übertragene Amt aufgrund der Ordination und des Einführungsversprechens treu und gewissenhaft zu führen. ²Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich in ihrem ganzen Leben so verhalten, wie es einer Dienerin und einem Diener des Wortes Gottes geziemt.

(2) Das Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist in der Regel ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. ²Näheres ist gesetzlich zu regeln.

§§ 20 bis 2346

(weggefallen)

§ 19

(1) Jede Pfarrerin hat als Dienerin des Wortes Gottes und jeder Pfarrer hat als Diener des Wortes Gottes das übertragene Amt aufgrund der Ordination und des Einführungsversprechens treu und gewissenhaft zu führen. ²Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich in ihrem ganzen Leben so verhalten, wie es einer Dienerin und einem Diener des Wortes Gottes geziemt.

(2) Das Dienstverhältnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist gesetzlich zu regeln.

§§ 20 bis 46

w e g g e f a l l e n

§ 24

(1) Eine Pfarrstelle kann für eine Kirchengemeinde, mehrere Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden errichtet werden.

(2) Zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer können gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen legt das Presbyterium die Amtsberiche der Pfarrerinnen oder Pfarrer fest. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, entscheiden die Presbyterien dieser Kirchengemeinden.

Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der Landeskirchenrat die Amtsberiche fest.

(4) Der Amtsberich einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers führt die Bezeichnung Pfarramt. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrämtern wird die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde durch die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der vorgeordneten Dienststellung wahrgenommen, bei gleicher Dienststellung entscheidet das höhere Dienstalter. Hieron kann mit Genehmigung des Landeskirchenrates abgewichen werden.

§ 24a

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit kann die Kirchenregierung im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des zuständigen Bezirkskirchenrats mehrere Pfarrstellen mit gemeinschaftlich verwaltetem Pfarramt errichten. ²Die Pfarrerinnen und Pfarrer teilen den gemeinsamen Dienst entsprechend ihrer besonderen Fähigkeiten ein. ³Es können Seelsorgebezirke gebildet werden.

(2) Kirchengemeinden mit gemeinschaftlich verwaltetem Pfarramt können gemeinsame Ausschüsse zur Beratung der Presbyterien und Vorbereitung ihrer Beschlüsse einrichten und diesen auch die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten insbesondere von Personal, Gebäuden und Verwaltung übertragen. ²Gemeinsame

Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle der Presbyterien für die Kirchengemeinden und vertreten diese im Rechtsverkehr, soweit ihnen dieses Recht eingeräumt wurde. ³In gemeinsame Ausschüsse mit beschließender Funktion kann nur entsandt werden, wer einem Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden angehört; die Ausschüsse sind nach ihrer Konstituierung berechtigt, ins Presbyterium wählbare Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden zu berufen, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der entsandten Mitglieder. ⁴Weniger als die Hälfte der Ausschussmitglieder dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer sein. ⁵Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das kirchliche Wohl erfordert, können Entscheidungen gemeinsamer Ausschüsse mit beschließender Funktion aufgehoben werden, wenn die Presbyterien der von der Entscheidung betroffenen Kirchengemeinden dies jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder übereinstimmend beschließen.

(3) ¹Abweichend von § 10 Absatz 1 bestimmt bei gemeinschaftlich verwalteten Pfarrämtern die Verständigung der Pfarrerinnen und Pfarrer darüber, wer von ihnen in welcher der beteiligten Kirchengemeinden Presbyteriumsmitglied ist. ²Die Verständigung ist mit der Maßgabe zu treffen, dass jedem Presbyterium wenigstens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehört. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bezirkskirchenrat. ⁴Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen der Presbyterien und der gemeinsamen Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören.

(4) ¹Die Pfarrstellenerrichtung nach Absatz 1 ist auf zunächst acht Jahre zu befristen und kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 um vier Jahre verlängert werden. ²Die Regelungen dieses Paragrafen sind rechtzeitig vor Fristende durch die beteiligten Kirchengemeinden zu evaluieren und der Landessynode hierüber zu berichten.

(5) Das Nähere, insbesondere zu Aufgabenverteilung, Geschäftsführung, der Residenz und Dienstwohnungspflicht, der Finanzierung des Pfarrstellenunterhalts sowie dem Wahlrecht der Kirchengemeinden regelt die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung.

§ 25

(1) ¹Die Gemeindeglieder sind an die für ihren Wohnsitz zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer gewiesen. ²Sie können in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen.

(2) ¹Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer darf eine Amtshandlung (Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, Trauung, Beerdigung), für die sie oder er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ein Abmeldeschein der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers übergeben wird oder wenn ein Notfall vorliegt. ²Der Abmeldeschein darf nur verweigert werden, wenn seiner Erteilung ernste

~~religiöse oder kirchliche Bedenken entgegenstehen.~~
~~Über Beschwerden gegen die Verweigerung eines Abmeldescheins entscheidet die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner persönlichen Beteiligung der Landeskirchenrat.~~
(3) Im Notfall ist bei fehlender Zuständigkeit die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung verpflichtet, sonst unterliegt sie der freien Entscheidung.
(4) Die vollzogene Amtshandlung ist mit den für das Kirchenbuch erforderlichen Angaben unverzüglich der zuständigen kirchenbuchführenden Stelle anzuzeigen.

§ 26

~~Die Entscheidung über die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Übertritt obliegt der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrerin oder dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarrer. Sie oder er kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Presbyteriums einholen. Die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft (§ 7 Abs. 4) kann in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen. Die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramts oder des Presbyteriums der Kirchengemeinde einholen, in der die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft ihren oder seinen Wohnsitz hat. §§ 25 Abs. 4 gilt entsprechend.~~

§ 27

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle erfolgt abwechselnd durch Gemeindewahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung.
(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen vollzieht sich der Wechsel innerhalb der Kirchengemeinde.
(3) Das Besetzungsrecht für eine Pfarrstelle, die durch Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle in derselben Kirchengemeinde frei wird, hat
1. nach Versetzung aufgrund des 28 Abs. 1 Nr. 4 die Kirchengemeinde,
2. nach sonstigen durch Ernennung der Kirchenregierung oder mit Zustimmung der Kirchengemeinde erfolgten Versetzung die Kirchenregierung,
3. nach allen übrigen Versetzungen die Kirchengemeinde.
Bei der nächsten Erledigung steht in den Fällen der Nr. 1 und 3 wiederum der Kirchenregierung, im Fall der Nr. 2 wiederum der Kirchengemeinde das Besetzungsrecht zu.
(4) Das Besetzungsrecht für jede neu errichtete Pfarrstelle hat die Kirchenregierung.

§ 28

(1) Die Besetzung durch die Kirchenregierung findet auch in denjenigen Erledigungsfällen statt, in denen zunächst der Kirchengemeinde das Besetzungsrecht zusteht, wenn

1. innerhalb der Bewerbungsfrist keine Bewerbung eingegangen ist oder alle Bewerbungen zurückgenommen wurden oder
 2. die Pfarrwahl ergebnislos verlaufen oder die oder der Gewählte nicht bestätigt worden ist oder
 3. die Kirchengemeinde beschließt, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen oder
 4. die Kirchengemeinde die Versetzung einer ihrer Pfarrerinnen oder Pfarrer auf diese Stelle im gegenseitigen Einverständnis beantragt hat und die dafür geltend gemachten Gründe von der Kirchenregierung als erheblich anerkannt werden.
- (2) Ist das Ernennungsrecht nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ausgeübt worden, so hat für den nächsten Erledigungsfall vorbehaltlich der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Nr. 2 die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht.

§ 29 (weggefallen)

§ 30

- (1) ~~Die durch Wahl zu besetzenden Pfarrstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben.~~ ₂Die Bewerbungen sind beim Landeskirchenrat einzureichen.
- (2) ~~Berechtigt zur Bewerbung sind Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche, denen die Anstellungsfähigkeit verliehen wurde.~~ ₂Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) ~~Die Kirchenregierung kann Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 2 zulassen.~~
- (4) Der Landeskirchenrat gibt die berechtigten Bewerbungen an die Kirchengemeinde in einem Verzeichnis weiter, in dem die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer dienstlichen Würdigung und nach dem Bedürfnis der Kirchengemeinde geordnet sind.

§ 31

~~Den Bewerberinnen und Bewerbern ist verboten, bei den Wählerinnen und Wählern um Stimmen zu werben oder werben zu lassen.~~

§ 32

~~Das Wahlrecht der Kirchengemeinden wird von den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzmitglieder, ausgeübt.~~ ₂Ist eine Pfarrstelle für mehrere Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden errichtet, wird das Wahlrecht von den weltlichen Mitgliedern aller betroffenen Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzmitglieder, in gemeinsamer Beratung und gemeinsamer Beschlussfassung ausgeübt. ₃Die Mitwirkung von wenigstens zwei Dritteln der Wählerinnen und Wähler und die Mehrheit der Stimmen sind erforderlich. ₄Die Wahl ist geheim. ₅Ist die Wahl dadurch nicht zustande gekommen, dass nicht zwei Drittel der Wählerinnen und Wähler mitgewirkt haben, so findet frühestens nach 48 Stunden ein zweiter Wahlgang statt; für die

~~Abstimmung gelten die Bestimmungen des § 103 Abs. 1 der Verfassung.~~

§ 33

~~1 Zur Gewinnung von Aufschlüssen über die zur Wahl bezeichneten Bewerberinnen und Bewerber kann das verstärkte Presbyterium aus seiner Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht.~~
~~2 Auch Probepredigten am Bewerbungsort sind mit Genehmigung des Landeskirchenrats zulässig.~~

§ 34

~~Die näheren Bestimmungen über die Wahl erlässt die Kirchenregierung.~~

§ 35

~~1 Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.~~
~~2 Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn die oder der Gewählte dem Verbot des § 31 zuwidergehandelt hat oder wenn sonst zugunsten ihrer oder seiner Wahl oder zu Ungunsten der Wahl einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers Mittel angewendet worden sind, die ein gedeihliches Wirken der oder des Gewählten in dem neuen Amt in Frage stellen.~~

§ 36

~~Pfarrstellen, für welche die Kirchenregierung von vornherein das Ernennungsrecht hat, sind in der Regel auszuschreiben.~~

§ 37

~~(1) Die Kirchenregierung darf nur Bewerbungsberechtigte (§ 30 Abs. 2 und 3) ernennen, ausgenommen die Fälle des § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und die Fälle, in denen innerhalb der Bewerbungsfrist keine Bewerbung eingegangen ist oder alle Bewerbungen zurückgenommen wurden.~~
~~(2) Im Übrigen ist die Auswahl bei den Ernennungen nach dem Wohl der Kirchengemeinden und der Landeskirche, der dienstlichen Würdigung, dem Dienstalter und den Bedürfnissen der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen; in Orten mit mehreren Pfarrstellen ist starken Minderheiten Rechnung zu tragen.~~
~~2 Bei den Ernennungen ist der Prüfungsjahrgang und innerhalb des Jahrgangs die Prüfungsnote besonders zu berücksichtigen.~~

§ 38

~~(1) Über Gesuche um Enthebung von dem Antritt verliehener Pfarrstellen entscheidet die Kirchenregierung nach freiem Ermessen.~~
~~(2) Im Falle der Enthebung gilt für die Neubesetzung der Pfarrstelle die nämliche Besetzungsart wie bei Verleihung der Pfarrstelle an die Enthobene oder den Enthobenen.~~
~~2 War die oder der Enthobene nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 ernannt worden, so erfolgt die Neubesetzung durch Gemeindewahl; die Stelle ist in diesem Falle auszuschreiben.~~
~~3 War die oder der Enthobene gewählt worden, so erfolgt eine neue~~

~~Ausschreibung der Pfarrstelle nur auf Verlangen der Kirchengemeinde.~~

§ 39

~~Für die Beschlussfassung der Kirchengemeinden in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 2 des § 28 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des § 29 Abs. 3 Satz 1 und des § 38 Abs. 2 Schlusssatz gilt die Vorschrift des § 32.~~

§ 40

~~Die Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl oder Ernennung ist unwiderruflich, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.~~

§ 41

~~Aus wichtigem Grunde, wenn es das Wohl der Kirche oder einer Kirchengemeinde erfordert, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Kirchenregierung versetzt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.~~

§ 42

- (1) ~~Die Errichtung von Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist, erfolgt durch Gesetz (z. B. Dekanatspfarrstellen, Jugendpfarrstellen).~~
- (2) ~~Diese Stellen werden vorbehaltlich des § 63 Absatz 1 durch die Kirchenregierung besetzt.~~
- (3) ~~Die Kirchenregierung kann der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle bei Zustimmung des Presbyteriums Sitz und Stimme in diesem gewähren.~~
- (4) ~~Zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer können gemeinsam Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein, mit der kein Gemeindepfarramt verbunden ist.~~

§ 43

~~Die Besoldungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch Gesetz geregelt; das Gleiche gilt von ihren Dienstverhältnissen, soweit diese nicht in der Verfassung selbst geregelt sind.~~

§ 44

~~Die Pfarrerin und den Pfarrer betreffenden Vorschriften dieses Abschnitts der Kirchenverfassung gelten mit Ausnahme der §§ 19, 30 Abs. 2 und § 41 auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst, soweit sie Pfarrstellen innehaben oder verwalten.~~

3. Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 45

~~Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags können im Rahmen des geltenden Rechts andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vornehmlich als Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und~~

~~Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kirchendienerinnen und Kirchendiener und Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter berufen werden.~~

§ 46
(~~weggefallen~~)

Dritter Abschnitt
Der Kirchenbezirk**Die Bezirkskirchengemeinde**

§ 47

(1) Das Gebiet mehrerer ~~Ortskirchengemeinden~~ bildet eine **Kirchenbezirk****Bezirkskirchengemeinde**. **Zur Bezirkskirchengemeinde gehören alle Mitglieder der Landeskirche, die auch einer Ortskirchengemeinde der Bezirkskirchengemeinde angehören. Wer gleichzeitig mehreren Ortskirchengemeinden unterschiedlicher Bezirkskirchengemeinden angehört, ist Mitglied dieser sämtlichen Bezirkskirchengemeinden.**
(2) **Die Bezirkskirchengemeinde kann in bis zu sieben Regionen zu mehreren Ortskirchengemeinden gegliedert werden. Geschieht dies nicht, bildet die Bezirkskirchengemeinde mit allen ihren Ortskirchengemeinden zugleich eine Region. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Kirchenregierung geregelt.** Die Bildung, Aufhebung oder Änderung von Kirchenbezirken erfolgt nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte durch die Kirchenregierung.

§ 48

(1) **Der Kirchenbezirk****Die Bezirkskirchengemeinde** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. **Sie hat das Recht der Besteuerung.**
(2) Organe des **Kirchenbezirks****der Bezirkskirchengemeinde** sind die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und die Dekanin oder der Dekan **sowie deren Stellvertretungen**. Sie leiten zusammen den **Kirchenbezirk****die Bezirkskirchengemeinde** nach Maßgabe dieses Abschnitts.
(3) Der Bezirkskirchenrat vertritt den **Kirchenbezirk****die Bezirkskirchengemeinde** gerichtlich und außergerichtlich.

§ 48a

Dritter Abschnitt
Die Bezirkskirchengemeinde⁵

§ 47

(1) Das Gebiet mehrerer **Ortskirchengemeinden** bildet eine **Bezirkskirchengemeinde**. **Zur Bezirkskirchengemeinde gehören alle Mitglieder der Landeskirche, die auch einer Ortskirchengemeinde der Bezirkskirchengemeinde angehören. Wer gleichzeitig mehreren Ortskirchengemeinden unterschiedlicher Bezirkskirchengemeinden angehört, ist Mitglied dieser sämtlichen Bezirkskirchengemeinden.**
(2) **Die Bezirkskirchengemeinde kann in bis zu sieben Regionen zu mehreren Ortskirchengemeinden gegliedert werden. Geschieht dies nicht, bildet die Bezirkskirchengemeinde mit allen ihren Ortskirchengemeinden zugleich eine Region. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Kirchenregierung geregelt.**⁶

§ 48

(1) **Die Bezirkskirchengemeinde** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. **Sie hat das Recht der Besteuerung.**
(2) Organe der **Bezirkskirchengemeinde** sind die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und die Dekanin oder der Dekan **sowie deren Stellvertretungen**. Sie leiten zusammen die **Bezirkskirchengemeinde** nach Maßgabe dieses Abschnitts.
(3) Der **Bezirkskirchenrat** vertritt die **Bezirkskirchengemeinde** gerichtlich und außergerichtlich.

§ 48a

⁵ Künftig sollen die bisherigen Kirchenbezirk die Bezeichnung „Bezirkskirchengemeinde“ führen. Diese Bezeichnung wurde aus mehreren Gründen gewählt. So sind etwa nach § 1 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes ausschließlich die „Landeskirchen sowie ihre Kirchengemeinden“ berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. Die Kirchenbezirke werden nicht eigens erwähnt. Das korrespondiert mit der Garantie des öffentlichen Körperschaftsstatus in Art. 2 Abs. 3 des Vertrags der Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (GVBl. 1962, 173). Schließlich sieht auch § 1 Abs. 2 des EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetzes ausdrücklich nur das Bestehen der Kirchenmitgliedschaft „zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitglieds“ vor sowie die Option der Umpfarrung nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts. Die Mitgliedschaftsvariante zu einer dritten Körperschaftskategorie wie dem Kirchenbezirk wird nicht explizit erwähnt.

⁶ In einer denkbaren Rechtsverordnung könnten Kriterien für die Gliederung der Bezirkskirchengemeinde in Regionen festgelegt werden (bspw. Fläche, Gemeindegliederzahl, Verkehrswege etc.).

(1) Bei Neubildung ~~eines Kirchenbezirk einer Bezirkskirchengemeinde~~ hat der Landeskirchenrat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Beschlusses über die Neubildung ~~des Kirchenbezirks der Bezirkskirchengemeinde~~ Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat gebildet sind; er trifft die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Das für ~~den die~~ neuen ~~Kirchenbezirk Bezirkskirchengemeinde~~ zuständige Mitglied des Landeskirchenrats bereitet die erste Tagung der Bezirkssynode ~~der~~ neuen ~~Kirchenbezirks Bezirkskirchengemeinde~~ vor und leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Bezirkssynode. Es führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat bis zur Wahl der Dekanin oder des Dekans. Erfolgt die Neubildung durch die Zusammenlegung mehrerer bisher selbstständiger ~~Kirchenbezirke Bezirkskirchengemeinden~~, so nimmt das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats seine Aufgabe nach Satz 1 im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten und Dekaninnen und Dekanen der beteiligten ~~Kirchenbezirke Bezirkskirchengemeinden~~ wahr.

(3) Erfolgt die Neubildung einer ~~rs Kirchenbezirks Bezirkskirchengemeinde~~ während einer Amtsperiode, so sind die Mitglieder von Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat lediglich für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt.

1. Die Bezirkssynode

§ 49

(1) Die Bezirkssynode besteht aus gewählten, berufenen und ~~geborenen~~^{istlichen} Synodalen. ~~Ge~~^{geborene}^{istliche} Synodale sind die ~~Dekaninnen und Dekane sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane~~ ~~Ordinierten, die die Zweite Theologische Prüfung oder eine diese ersetzende Prüfung bestanden haben und in einem öffentlich rechtlichen oder privat rechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche stehen, aktiven Dienst im Bereich der Landeskirche verrichten und den Dienstsitz (erste Tätigkeitsstätte) im Kirchenbezirk haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.~~

(2) ~~Absatz 1 gilt nicht für geistliche Mitglieder des Landeskirchenrats und andere Geistliche, die ein Amt im Landeskirchenrat bekleiden.~~

(3) Mitglieder des Landeskirchenrats und der Kirchenregierung können beauftragt werden, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuhören.

§ 50

(1) Die Zahl der ~~zu wählenden nicht berufl~~ ~~ich in der Landeskirche tätigen~~ Synodalen ~~ist~~ ~~beträgt das~~ ~~doppelte so groß wie die der Zahl der geistlichen berufl~~ ~~ich in der Landeskirche tätigen~~ Synodalen. Mindestens die Hälfte der berufl tätigen Synodalen müssen Geistliche sein.

(2) ~~Die Zahl der in den Regionen der Bezirkskirchengemeinde zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Anzahl der Regionen und~~

(1) Bei Neubildung ~~einer Bezirkskirchengemeinde~~ hat der Landeskirchenrat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Beschlusses über die Neubildung ~~der Bezirkskirchengemeinde~~ Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat gebildet sind; er trifft die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Das für ~~die~~ neue ~~Bezirkskirchengemeinde~~ zuständige Mitglied des Landeskirchenrats bereitet die erste Tagung der Bezirkssynode ~~der~~ neuen ~~Bezirkskirchengemeinde~~ vor und leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Bezirkssynode. Es führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat bis zur Wahl der Dekanin oder des Dekans. Erfolgt die Neubildung durch die Zusammenlegung mehrerer bisher selbstständiger ~~Bezirkskirchengemeinden~~, so nimmt das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats seine Aufgabe nach Satz 1 im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten und Dekaninnen und Dekanen der beteiligten ~~Bezirkskirchengemeinden~~ wahr.

(3) Erfolgt die Neubildung einer ~~Bezirkskirchengemeinde~~ während einer Amtsperiode, so sind die Mitglieder von Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat lediglich für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt.

1. Die Bezirkssynode

§ 49

(1) Die Bezirkssynode besteht aus gewählten, berufenen und ~~geborenen~~^{istlichen} Synodalen. ~~Ge~~^{geborene}^{istliche} Synodale sind die Dekaninnen und Dekane sowie die ~~stellvertretenden Dekaninnen und Dekane~~.

(2) ~~w e g g e f a l l e n~~

(3) ~~u n v e r ä n d e r t~~

§ 50

(1) Die Zahl der nicht berufl in der Landeskirche tätigen Synodalen beträgt das Doppelte der Zahl der berufl in der Landeskirche tätigen Synodalen. Mindestens die Hälfte der berufl tätigen Synodalen müssen Geistliche sein.

(2) ~~Die Zahl der in den Regionen der Bezirkskirchengemeinde zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Anzahl der Regionen und beträgt:~~

~~beträgt. Jede Kirchengemeinde des Kirchenbezirks wählt~~

1. bei einer Region 48 Synodale,
 2. bei zwei Regionen je 24 Synodale,
 3. bei drei Regionen je 15 Synodale,
 4. bei vier Regionen je 12 Synodale,
 5. bei fünf bis sieben Regionen je 9 Synodale.
- ~~9mindestens eine Synodale oder einen Synoden. Die darüber hinaus zu wählenden Synoden werden von den Kirchengemeinden nach der Anzahl ihrer Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) gewählt.~~

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Für die gewählten Synoden sind Ersatzmitglieder in mindestens gleicher Zahl zu wählen.

(4) Die gewählte Bezirkssynode beruft je als Körperschaft des kirchlichen Rechts anerkannter besonderer Gemeindeform ein weiteres Mitglied auf deren Vorschlag. Darüber hinaus kann sie bis zu vier zusätzliche weitere Synodale berufen, jedoch nicht mehr als ein Zehntel der Zahl der gewählten Synoden. Nicht mehr als die Hälfte der insgesamt Berufenen darf beruflich in der Landeskirche tätig sein.

§ 51

(1) Die zur Bezirkssynode Wählbaren müssen ~~im Kirchenbezirk wohnen und die Wählbarkeit zum Ortskirchengemeinderat einer Ortskirchengemeinde der Bezirkskirchengemeinde~~ Eigenschaften für das Amt der Presbyterin oder des Presbyters besitzen.
(2) Die Bezirkssynode prüft die Vollmacht der Mitglieder und entscheidet darüber.

§ 52

Die Amtsduer der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre; die Mitglieder der Bezirkssynode bleiben bis zur ~~Einführung~~ konstituierenden Tagung der neu gewählten Bezirkssynode der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.

§ 53

1. bei einer Region 48 Synodale,
2. bei zwei Regionen je 24 Synodale,
3. bei drei Regionen je 15 Synodale,
4. bei vier Regionen je 12 Synodale,
5. bei fünf bis sieben Regionen je 9 Synodale.

Das Nähere regelt die Wahlordnung⁷.

(3) unverändert

(4) Die gewählte Bezirkssynode beruft je als Körperschaft des kirchlichen Rechts anerkannter besonderer Gemeindeform ein weiteres Mitglied auf deren Vorschlag. Darüber hinaus kann sie bis zu vier zusätzliche Synodale berufen. Nicht mehr als die Hälfte der insgesamt Berufenen darf beruflich in der Landeskirche tätig sein.

§ 51

(1) Die zur Bezirkssynode Wählbaren müssen die Wählbarkeit zum Ortskirchengemeinderat einer Ortskirchengemeinde der Bezirkskirchengemeinde besitzen.

§ 52

Die Amtsduer der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre; die Mitglieder der Bezirkssynode bleiben bis zur konstituierenden Tagung der neu gewählten Bezirkssynode im Amt.

§ 53

⁷ Mögliche Wahlverfahren auf Ebene der Wahlordnung: Direktwahl durch die Gemeindeglieder zusammen mit den Wahlen zum Ortskirchengemeinderat. Alternative: Gewählt wird in jeder Region online oder per Briefwahl durch die Delegierten der betreffenden Ortskirchengemeinden. Innerhalb einer Region können vom Bezirkskirchenrat weitere Stimmbezirke gebildet werden. Zuständig für die Wahlorganisation ist das Dekanat. Die Ortskirchengemeinderäte delegieren jeweils ein Mitglied in das Wahlgremium ihrer Region/ihres Stimmbezirks. Die Wahl wird öffentlich mit der Aufforderung zur Kandidatur ausgeschrieben. Gleichzeitig haben die Ortskirchengemeinderäte die Aufgabe Wahlvorschläge für ihre Region/ihren Stimmbezirk zu machen. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, dass die Mitarbeitenden der verschiedenen in der Bezirkskirchengemeinde vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche/inhaltliche Themen angemessen berücksichtigt werden. Dabei soll auch die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet werden. Mindestens zwei Jugendliche unter 27 Jahren sollen Mitglied der Bezirkssynode sein. In einer Region/einem Stimmbezirk kann unabhängig von einem Wahlvorschlag jede zum Ortskirchengemeinderat wählbare Person mit Hauptwohn- bzw. Dienstsitz (erste Tätigkeitsstätte) in der betreffenden Region/dem betreffenden Stimmbezirk kandidieren. In Ausnahmefällen kann durch den Bezirkskirchenrat auch die Kandidatur in einer anderen Region/einem anderen Stimmbezirk zugelassen werden. Die Geistlichen mit Dienstsitz in einer Region/einem Stimmbezirk der Bezirkskirchengemeinde stehen dort ohne Vorschlag eines Ortskirchengemeinderäts automatisch zur Wahl.

- (1) Zum Wirkungskreis der Bezirkssynode gehören:
1. Aussprache über die Situation im Kirchenbezirk der Bezirkskirchengemeinde;
 2. Förderung
 - a) des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk der Bezirkskirchengemeinde,
 - b) der Zusammenarbeit der KOrtskirchengemeinden und der Regioteams,
 - c) der Gemeinwesendiakonie Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Diensten;
 3. Stellungnahmen zu kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgängen im Kirchenbezirk der Bezirkskirchengemeinde;
 4. Beschlussfassung über den Haushalt des Kirchenbezirks Bezirkskirchengemeinde und Festsetzung der Umlagen ortskirchengemeindlichen Budgets nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts;
 5. Entlastung für die Haushaltsrechnung;
 6. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, die an die Organe der Landeskirche (§ 65 Abs. 2) gerichtet werden sollen;
 7. Erledigung der Vorlagen des Landeskirchenrats;
 - 7a. Gliederung der Bezirkskirchengemeinde in Regionen (Anzahl und Zuschnitt);
 8. Wahl
 - a) der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer, denen die Anstellungsfähigkeit verliehen wurde,
 - b) der oder des Vorsitzenden der Bezirkssynode und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer des Landeskirchenrats,
 - d) der Dekanin oder des Dekans,
 - e) der Mitglieder der Landessynode.
- (2) Vor der Beratung in der Landessynode sollen Vorlagen in den Angelegenheiten des § 76 Nr. 1 in der Regel den Bezirkssynoden zur gutachtlichen Äußerung zugeleitet werden.
- (3) Der Bezirkssynode können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 54

Die Bezirkssynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte

1. die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan, dann
2. ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und dann

- (1) Zum Wirkungskreis der Bezirkssynode gehören:
1. Aussprache über die Situation in der Bezirkskirchengemeinde;
 2. Förderung
 - a) des kirchlichen Lebens in der Bezirkskirchengemeinde,
 - b) der Zusammenarbeit der Ortskirchengemeinden und der Regioteams,
 - c) der Gemeinwesendiakonie;
 3. Stellungnahmen zu kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgängen in der Bezirkskirchengemeinde;
 4. Beschlussfassung über den Haushalt der Bezirkskirchengemeinde und Festsetzung der ortskirchengemeindlichen Budgets nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts;
 5. bis 7. unverändert
- 7a. Gliederung der Bezirkskirchengemeinde in Regionen (Anzahl und Zuschnitt);
8. unverändert

(2) und (3) unverändert

§ 54

Die Bezirkssynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte

1. bis 3. unverändert

3. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Ist Entweder die oder der Vorsitzende nicht weltliches Mitglied der Bezirkssynode, soll die oder die oder der stellvertretende Vorsitzende weltliches Mitglied der Bezirkssynode soll beruflich in der Landeskirche tätig sein, jedoch nicht beide zugleich. Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan können weder den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz der Bezirkssynode übernehmen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen.

§ 55

- (1) 1 Die Bezirkssynode wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. 2 Der Bezirkskirchenrat bestimmt Ort und Zeit nach der Geschäftsordnung, die der Landeskirchenrat erlässt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Landeskirchenrat anzuziegen.
- (3) Die Bezirkssynode kann auf Anordnung des Landeskirchenrats außerordentlich einberufen werden.

§ 56

- (1) 1 Die Verhandlungen sind öffentlich. 2 Sie werden ausnahmsweise nichtöffentlich, wenn die Bezirkssynode es beschließt. 3 Bei den für nichtöffentlich erklärten Verhandlungen kann die Bezirkssynode den Ersatzmitgliedern und einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des § 103 Absatz 1; in Angelegenheiten des § 76 Nummer 1 sowie bei Wahlen und Berufungen zur Bildung von Organen der Landeskirche und des Kirchenbezirks Bezirkskirchengemeinde ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen wird von der oder dem Vorsitzenden und den Schriftführerinnen und/oder den Schriftführern unterzeichnet und dem Landeskirchenrat in Abschrift vorgelegt.
- (4) Die Bezirkssynode bezeichnet die Beschlüsse, die den KOrtskirchengemeinden des Bezirkskirchengemeinde Kirchenbezirks mitgeteilt werden sollen.

§ 57

- (1) Die Bezirkssynode kann soll für einzelne Aufgaben oder Arbeitsgebiete oder Regionen Synodalbeauftragte und Ausschüsse berufen. Es können auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören. In den Angelegenheiten des § 60 soll die Bezirkssynode auf Antrag des Bezirkskirchenrats beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. Der Bezirkskirchenrat kann die Zuständigkeit der Ausschüsse für Angelegenheiten nach § 60 ganz oder

Entweder die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende soll beruflich in der Landeskirche tätig sein, jedoch nicht beide zugleich. Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan können weder den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz der Bezirkssynode übernehmen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Aufgaben von der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen.

§ 55

u n v e r ä n d e r t

§ 56

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des § 103 Absatz 1; in Angelegenheiten des § 76 Nummer 1 sowie bei Wahlen und Berufungen zur Bildung von Organen der Landeskirche und der Bezirkskirchengemeinde ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) Die Bezirkssynode bezeichnet die Beschlüsse, die den Ortskirchengemeinden der Bezirkskirchengemeinde mitgeteilt werden sollen.

§ 57

- (1) Die Bezirkssynode soll für einzelne Aufgaben, Arbeitsgebiete oder Regionen Synodalbeauftragte und Ausschüsse berufen. Es können auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören. In den Angelegenheiten des § 60 soll die Bezirkssynode auf Antrag des Bezirkskirchenrats beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. Der Bezirkskirchenrat kann die Zuständigkeit der Ausschüsse für Angelegenheiten nach § 60 ganz oder

teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist der Bezirkssynode mitzuteilen.

(2) Die Synodalbeauftragten und Ausschüsse berichten der Bezirkssynode regelmäßig. Für die Ausschussbildung, -aufhebung und Beschlussfassung findet im Übrigen § 13 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung.

2. Der Bezirkskirchenrat

§ 58

(1) Der Bezirkskirchenrat besteht aus
1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan,
3. der oder dem Vorsitzenden der Bezirkssynode und
4. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode
5. sowie drei weltlichen nicht berufl ich in der Landeskirche tätigen Beisitzerinnen und/oder Beisitzern.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat. Die Mitglieder des Bezirkskirchenrats nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Bezirkskirchenrats Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(2) Sind Ist zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern gemeinsam Inhaberin oder Inhaber einer Dekanatspfarrstelle übertragen worden, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Bezirkskirchenrats; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 59

Die Bezirkssynode wählt bei ihrer ersten Tagung nach den in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2-3 bis 5 genannten Personen drei geistliche berufl ich in der Landeskirche tätige Ersatzmitglieder und vier weltliche Ersatzmitglieder, die nicht berufl ich in der Landeskirche tätig sind. Bei Ausscheiden von beisitzenden Mitgliedern des Bezirkskirchenrats rücken die deren Ersatzmitglieder in der durch die Wahl und § 103 Absatz 3 bestimmten Reihenfolge nach. Alle Ersatzmitglieder sind auch in gleicher Reihenfolge rücken sie auch bei vorübergehender Verhinderung von Mitgliedern für die Dauer der Verhinderung einzuberufen nach.

§ 60

(1) Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats gehören:

1. Vorbereitung der Tagung der Bezirkssynode;
2. Bericht an die Bezirkssynode über seine Tätigkeit;

teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist der Bezirkssynode mitzuteilen.

(2) Die Synodalbeauftragten und Ausschüsse berichten der Bezirkssynode regelmäßig. Für die Ausschussbildung, -aufhebung und Beschlussfassung findet im Übrigen § 13 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung.

2. Der Bezirkskirchenrat

§ 58

(1) Der Bezirkskirchenrat besteht aus
1. bis 4. unverändert
5. sowie drei nicht berufl ich in der Landeskirche tätigen Beisitzerinnen und/oder Beisitzern.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat. Die Mitglieder des Bezirkskirchenrats nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Bezirkskirchenrats im Amt.

(2) Ist zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern gemeinsam eine Dekanatspfarrstelle übertragen worden, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Bezirkskirchenrats; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 59

Die Bezirkssynode wählt bei ihrer ersten Tagung nach den in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Personen drei berufl ich in der Landeskirche tätige Ersatzmitglieder und vier Ersatzmitglieder, die nicht berufl ich in der Landeskirche tätig sind. Bei Ausscheiden von beisitzenden Mitgliedern des Bezirkskirchenrats rücken deren Ersatzmitglieder in der durch die Wahl und § 103 Absatz 3 bestimmten Reihenfolge nach. Alle Ersatzmitglieder sind auch bei vorübergehender Verhinderung von Mitgliedern für die Dauer der Verhinderung einzuberufen.

§ 60

(1) Zu den Aufgaben des Bezirkskirchenrats gehören:

1. und 2. unverändert

3. Vorlage des Haushaltsplans der **Kirchenbezirk****Bezirkskirchengemeinde**;
4. Ausführung von Aufträgen der Bezirkssynode;
5. Mitwirkung bei Kirchenvisitationen;
6. Schlichtung von Unstimmigkeiten **im Kirchenbezirk****der Bezirkskirchengemeinde** sowie in und zwischen **K****Ortskirchengemeinden**;
7. Mitwirkung bei kirchlichen Wahlen nach Maßgabe der Kirchengesetze;
8. Stellungnahmen, die von Organen der Landeskirche (§ 65 Abs. 2) zu Personal- und Sachfragen angefordert werden;
9. **Mitwirkung bei Baumaßnahmen im Erhaltung der Gebäude der Kirchenbezirk****Bezirkskirchengemeinde** nebst Zubehör in gutem Zustand;
10. Bevollmächtigung der **Ortskirchengemeinderatsmitglieder** zum Handeln im außerkirchlichen Rechtsverkehr nach Maßgabe dieser Verfassung;
11. Entscheidung über Größe und Zusammensetzung des Regioteams im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat;
12. Vertretung der Bezirkskirchengemeinde in Organen juristischer Personen;
13. Bildung, Aufhebung und Änderung von **Ortskirchengemeinden**.

(2) Dem Bezirkskirchenrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

3. Vorlage des Haushaltsplans der **Bezirkskirchengemeinde**;
4. und 5. **unverändert**
6. Schlichtung von Unstimmigkeiten **in der Bezirkskirchengemeinde** sowie in und zwischen **Ortskirchengemeinden**;
7. und 8. **unverändert**
9. Erhaltung der Gebäude der Bezirkskirchengemeinde nebst Zubehör in gutem Zustand;
10. Bevollmächtigung der **Ortskirchengemeinderatsmitglieder** zum Handeln im außerkirchlichen Rechtsverkehr nach Maßgabe dieser Verfassung;
11. Entscheidung über Größe und Zusammensetzung des Regioteams im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat;
12. Vertretung der Bezirkskirchengemeinde in Organen juristischer Personen;
13. Bildung, Aufhebung und Änderung von **Ortskirchengemeinden**.

(2) **unverändert**

§ 61

- (1) **1**Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung der Dekanin oder des Dekans nach Bedarf zusammen.
2Die Verhandlungen sind nichtöffentliche; der Bezirkskirchenrat kann den Ersatzmitgliedern und einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
(2) Über die Verhandlungen führt ein Mitglied eine Niederschrift, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§§ 61 und 62

unverändert

§ 62

1Die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats erhalten aus der allgemeinen Kirchenkasse Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. **2**Die Höhe der Tagegelder bestimmt der Landeskirchenrat.

3. Das Dekanat

§ 63

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Bezirkssynode auf die Dauer von zehn Jahren gewählt, sofern die **Erledigung der P****Dekanatspfarrstelle** nicht **aus anderen kirchengesetzlich geregelten Gründen** früher **wegfällt**. Wiederwahl ist zulässig.
(2) **1**Die Kirchenregierung kann **Geistliche Pfarrerinnen und Pfarrer**, die sich nicht beworben haben, nachträglich zur Bewerbung auffordern. **2**Sie benennt der Bezirkssynode die bewerbungsberechtigten Bewerberinnen und

3. Das Dekanat

§ 63

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Bezirkssynode auf die Dauer von zehn Jahren gewählt, sofern die **Dekanatspfarrstelle** nicht früher **wegfällt**. Wiederwahl ist zulässig.
(2) **1**Die Kirchenregierung kann **Pfarrerinnen und Pfarrer**, die sich nicht beworben haben, nachträglich zur Bewerbung auffordern. **2**Sie benennt der Bezirkssynode die bewerbungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber. **3**Aus

Bewerber. ³Aus schwerwiegenden Gründen kann die Kirchenregierung eine Bewerberin oder einen Bewerber von der Benennung ausschließen; die Gründe sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. ⁴Die im Amt befindliche Dekanin oder der im Amt befindliche Dekan steht bei der Bewerbung um die Wiederwahl ohne Vorschlag der Kirchenregierung zur Wahl.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats von der Bezirkssynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats. Die Dekanin oder der Dekan scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Amt, an dem der Landeskirchenrat die Abwahl bestätigt.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird von der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan ständig vertreten. ²Sind beide verhindert oder ausgeschieden, so übernimmt das weitere **geistliche beruflich in der Landeskirche tätige** Mitglied des Bezirkskirchenrats und danach das nächste **geistliche beruflich in der Landeskirche tätige** Ersatzmitglied im Bezirkskirchenrat die Verhinderungsvertretung. ³Beim nächsten Zusammentritt der Bezirkssynode finden die erforderlichen Ergänzungswahlen statt.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan verteilt im Benehmen mit ihrer oder seiner ständigen Stellvertretung und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats die Geschäfte und koordiniert die Arbeit der einzelnen Geschäftsbereiche. ²Der Bezirkskirchenrat kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan beschließen, dass diese oder dieser bei der Erfüllung ihrer oder seiner Amtspflichten zusätzlich von einem **weltlichen nicht beruflich in der Landeskirche tätigen** Bezirkskirchenratsmitglied unterstützt wird. ³Die Verantwortung verbleibt bei der Dekanin oder dem Dekan. ⁴Die Aufgaben des **weltlichen nicht beruflich in der Landeskirche tätigen** Bezirkskirchenratsmitglieds sind in einem vom Landeskirchenrat zu genehmigenden Vertrag (Auftrag) festzuschreiben.

§ 64

(1) Zu den Amtspflichten der Dekanin oder des Dekans gehören insbesondere:

1. die Sorge für das kirchliche Leben ~~im Kirchenbezirk~~ ^{in der Bezirksskirchengemeinde;}
2. die Vertretung der ~~Bezirksskirchengemeinde~~ in der Öffentlichkeit;
3. die Aufsicht in den ~~Kirchenbezirk~~ Ortskirchengemeinden über Lehre und Ordnung;
4. die Kirchenvisitation;
5. die ~~Dienst-, Fach- und Aufsicht über die Amts- und Lebensführung~~ ^{saufsicht über die} Pfarrerinnen und Pfarrer ~~und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst mit einem Auftrag in der Bezirksskirchengemeinde, unbeschadet der Unabhängigkeit der Verkündigung;~~

schwerwiegenden Gründen kann die Kirchenregierung eine Bewerberin oder einen Bewerber von der Benennung ausschließen; die Gründe sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. ⁴Die im Amt befindliche Dekanin oder der im Amt befindliche Dekan steht bei der Bewerbung um die Wiederwahl ohne Vorschlag der Kirchenregierung zur Wahl.

(3) unverändert

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird von der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan ständig vertreten. ²Sind beide verhindert oder ausgeschieden, so übernimmt das weitere **beruflich in der Landeskirche tätige** Mitglied des Bezirkskirchenrats und danach das nächste **beruflich in der Landeskirche tätige** Ersatzmitglied im Bezirkskirchenrat die Verhinderungsvertretung. ³Beim nächsten Zusammentritt der Bezirkssynode finden die erforderlichen Ergänzungswahlen statt.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan verteilt im Benehmen mit ihrer oder seiner ständigen Stellvertretung und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats die Geschäfte und koordiniert die Arbeit der einzelnen Geschäftsbereiche. ²Der Bezirkskirchenrat kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan beschließen, dass diese oder dieser bei der Erfüllung ihrer oder seiner Amtspflichten zusätzlich von einem **nicht beruflich in der Landeskirche tätigen** Bezirkskirchenratsmitglied unterstützt wird. ³Die Verantwortung verbleibt bei der Dekanin oder dem Dekan. ⁴Die Aufgaben des **nicht beruflich in der Landeskirche tätigen** Bezirkskirchenratsmitglieds sind in einem vom Landeskirchenrat zu genehmigenden Vertrag (Auftrag) festzuschreiben.

§ 64

(1) Zu den Amtspflichten der Dekanin oder des Dekans gehören insbesondere:

1. die Sorge für das kirchliche Leben ^{in der Bezirksskirchengemeinde;}
2. die Vertretung der ^{Bezirksskirchengemeinde} in der Öffentlichkeit;
3. die Aufsicht in den ^{Ortskirchengemeinden} über Lehre und Ordnung;
4. unverändert
5. die ^{Dienst-, Fach- und} ~~Lebensführungsaufsicht~~ über die Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Auftrag in der Bezirksskirchengemeinde, unbeschadet der Unabhängigkeit der Verkündigung;

6. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in des KirchenbezirksBezirkkirchengemeinde, soweit nicht anders bestimmt ist;
7. das Gespräch mit Presbyterinnen und Presbytern in Konfliktfällen;
8. die Leitung von Pfarrwahlen;
9. die Ordination und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Auftrag des Landeskirchenrats;
10. die Einweihung und Entwidmung von Kirchen im Auftrag des Landeskirchenrats sowie die Teilnahme an kirchlichen Feiern im Kirchenbezirk in der Bezirkkirchengemeinde;
11. der Bericht an die Bezirkssynode über die Situation im Kirchenbezirk in der Bezirkkirchengemeinde und die Tätigkeit des Bezirksskirchenrats;
12. die Einberufung und Leitung der gemeinsamen PfarrKonferenz aller Regioteams (Regionalkonferenz);
13. die Förderung der Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
14. die Beratung und Förderung des theologischen Nachwuchses im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat;
15. die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs zwischen KOrtskirchengemeinden und Landeskirchenrat;
16. die Regelung von Vertretungen und Aushilfen sowie die Anordnung von einstweiligen Geschäftsbesorgungen in vorübergehenden Fällen.

(2) In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan an den Sitzungen der Presbyterien Ortskirchengemeinderäte mit beratender Stimme teilnehmen sowie im Einvernehmen mit dem Bezirksskirchenrat Sitzungen einberufen und in diesen ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, in allen KOrtskirchengemeinden des Kirchenbezirks Bezirkkirchengemeinde Gottesdienste mit Predigt und Verwaltung der Sakramente zu halten und gemeindliche Aufträge zu übernehmen.

Vierter Abschnitt Die Landeskirche

§ 65

- (1) Die Gesamtheit der Bezirksskirchengemeinden mit ihren KOrtskirchengemeinden bildet die Landeskirche.
- (2) Organe der Landeskirche sind die Landessynode, die Kirchenregierung und der Landeskirchenrat.

1. Die Landessynode

§ 66

6. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bezirksskirchengemeinde, soweit nicht anders bestimmt ist;
7. das Gespräch in Konfliktfällen;
8. w e g g e f a l l e n
9. u n v e r ä n d e r t
10. die Einweihung und Entwidmung von Kirchen im Auftrag des Landeskirchenrats sowie die Teilnahme an kirchlichen Feiern in der Bezirksskirchengemeinde;
11. der Bericht an die Bezirkssynode über die Situation in der Bezirksskirchengemeinde und die Tätigkeit des Bezirksskirchenrats;
12. die Einberufung und Leitung der gemeinsamen Konferenz aller Regioteams (Regionalkonferenz);
13. u n v e r ä n d e r t
15. die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs zwischen Ortskirchengemeinden und Landeskirchenrat;
16. u n v e r ä n d e r t

(2) In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan an den Sitzungen der Ortskirchengemeinderäte mit beratender Stimme teilnehmen sowie Sitzungen einberufen und in diesen ohne Stimmrecht den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, in allen Ortskirchengemeinden der Bezirksskirchengemeinde Gottesdienste mit Predigt und Verwaltung der Sakramente zu halten und gemeindliche Aufträge zu übernehmen.

Vierter Abschnitt Die Landeskirche

§ 65

- (1) Die Gesamtheit der Bezirksskirchengemeinden mit ihren Ortskirchengemeinden bildet die Landeskirche.
- (2) u n v e r ä n d e r t

1. Die Landessynode

§ 66

- (1) u n v e r ä n d e r t

(1) Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der Kirchengewalt.

(2) In den ~~drei Kirchenbezirken Bezirkkirchengemeinden mit der größten Gemeindegliederzahl~~ werden jeweils ~~drei vier~~ berufl. in der Landeskirche tätige Mitglieder zu Landessynoden gewählt ~~weltliche und zwei acht geistliche Mitglieder, die nicht berufl. in der Landeskirche tätig sind~~ vier Kirchenbezirken mit der nächstniedrigeren Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied, fünf Kirchenbezirken mit der geringsten Gemeindegliederzahl werden jeweils ein weltliches und ein geistliches Mitglied und in den weiteren Kirchenbezirken werden jeweils zwei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied zu Landessynoden gewählt. ~~Mindestens die Hälfte der berufl. tätigen Landessynoden müssen Geistliche sein. Mindestens eines der zu wählenden Mitglieder der Landessynode soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~

(2a) Die Dekaninnen und Dekane nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil.

(3) Die gewählte Landessynode kann ~~bis zu vier weitere Synodale berufen, jedoch nicht mehr als ein Zehntel der Zahl der gewählten Synodalen~~ Nicht mehr als die Hälfte der Berufenen ~~dürfen darf Geistliche berufl. in der Landeskirche tätig sein. Die Landessynode kann ungeachtet der Sätze 1 und 2 bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugend zu Synodalen berufen.~~

(4) Die Landessynode ist zugleich Steuersynode.

§ 67

Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreterinnen und Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

§ 68

~~Zur Teilnahme an der Landessynode ist für die Geistlichen und für die Beamtinnen, Beamten und Angestellten der Kirche Urlaub nicht erforderlich.~~

§ 69

(1) Die Amtsduer der Landessynode beträgt sechs Jahre; die Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur ~~Einführung konstituierenden Tagung der neu gewählten Landessynode der ihnen nachfolgenden~~

(2) In den Bezirkkirchengemeinden werden jeweils vier berufl. in der Landeskirche tätige Mitglieder zu Landessynoden gewählt ~~und acht Mitglieder, die nicht berufl. in der Landeskirche tätig sind. Mindestens die Hälfte der berufl. tätigen Landessynoden müssen Geistliche sein. Mindestens eines der zu wählenden Mitglieder der Landessynode soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~

(2a) Die Dekaninnen und Dekane nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil.

(3) Die gewählte Landessynode kann ~~bis zu vier weitere Synodale berufen. Nicht mehr als die Hälfte der Berufenen darf berufl. in der Landeskirche tätig sein.~~ 8

(4) unverändert

§ 67

unverändert

§ 68

wegefallen

§ 69

(1) Die Amtsduer der Landessynode beträgt sechs Jahre; die Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur konstituierenden Tagung der neu gewählten Landessynode im Amt. Die Landessynode ist

⁸ In § 66 Abs. 2 KV n. F. ist vorgesehen, dass mindestens eines der zu wählenden Mitglieder der Landessynode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll, sodass künftig grds. insges. mind. vier Mitglieder der Landessynode unter 27 Jahre alt wären. (s. auch die Fußnote zu § 50 Abs. 2 über die Zusammensetzung der Bezirkssynode). Dadurch entfällt die mit der bisherigen Berufungsregelung verbundene Problematik, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Jugend nicht schon ab der konstituierenden Tagung der Landessynode mitwirken können, in der bereits wichtige Entscheidungen getroffen und insbesondere eine Reihe bedeutender Funktionen besetzt werden. Diskutiert wurde auf der Tagung der Landessynode am 21. November 2025 allerdings, ob nicht die alte Berufungsregelung zusätzlich beibehalten werden sollte.

Mitglieder im Amt. Die Landessynode ist **mindestens einmal im jedem zweiten Jahr zu einer ordentlichen Tagung** und außerdem bei **dringendem Bedarfürnis zu außerordentlichen Tagungen** durch die Kirchenregierung **zu einer ordentlichen Tagung** einzuberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder muss binnen längstens drei Monaten eine außerordentliche Einberufung erfolgen. **Die Tagungen der Landessynode finden mindestens in jedem zweiten Jahr in Präsenz statt. Im Übrigen können Beschlüsse der Landessynode ohne die physische Präsenz ihrer Mitglieder gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.**

(2) Die Landessynode kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihre Auflösung beschließen. Im Fall der Auflösung ist die neue Landessynode unverzüglich zu wählen; sie ist innerhalb von zwei Monaten nach der Neuwahl einzuberufen.

§ 70

Die Tagungen der Landessynode werden mit öffentlichem Gottesdienst eingeleitet und **in der Regel in gleicher Weise mit einem Gebet** geschlossen.

§ 71

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident eröffnet die Landessynode.
(2) Bei ihrer erstmaligen Versammlung nimmt sie oder er den Mitgliedern folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die Ordnungen der Landeskirche zu beachten und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

(3) Später eintretende Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

§ 72

(1) **1**Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten,
3. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten
4. sowie zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht.

2Die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sind zugleich Schriftührerinnen und/oder Schriftführer. **3**Entweder die Präsidentin oder der Präsident **nicht geistliches Mitglied, sondern** eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten **geistliches Mitglied soll beruflich in der Landeskirche tätig sein, jedoch nicht mehrere dieser Personen zugleich.** **4**Die Wahlen erfolgen für jedes Amt einzeln in der in Satz 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen. **5**Erhebt sich kein Widerspruch, so kann

mindestens einmal im Jahr und außerdem bei Bedarf durch die Kirchenregierung **zu einer ordentlichen Tagung** einzuberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder muss binnen längstens drei Monaten eine außerordentliche Einberufung erfolgen. **Die Tagungen der Landessynode finden mindestens in jedem zweiten Jahr in Präsenz statt. Im Übrigen können Beschlüsse der Landessynode ohne die physische Präsenz ihrer Mitglieder gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.**

(2) Die Landessynode kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihre Auflösung beschließen. Im Fall der Auflösung ist die neue Landessynode unverzüglich zu wählen; sie ist innerhalb von zwei Monaten nach der Neuwahl einzuberufen.

§ 70

Die Tagungen der Landessynode werden mit öffentlichem Gottesdienst eingeleitet und **mit einem Gebet** geschlossen.

§ 71

u n v e r ä n d e r t

§ 72

(1) **1**Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus

1. bis 4. u n v e r ä n d e r t

2Die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sind zugleich Schriftührerinnen und/oder Schriftführer. **3**Entweder die Präsidentin oder der Präsident **oder** eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten **soll beruflich in der Landeskirche tätig sein, jedoch nicht mehrere dieser Personen zugleich.** **4**Die Wahlen erfolgen für jedes Amt einzeln in der in Satz 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen. **5**Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Wahl der

die Wahl der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer durch Zuruf erfolgen.

(2) Bis die Wahlen vollzogen sind, führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident den Vorsitz; die beiden jüngsten Mitglieder der Landessynode besorgen das Schriftführeramt.

(3) 1Das Präsidium beschließt den Arbeitsplan der Landessynode. 2Die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Synode.

§ 72a

(1) 1Gesetzesvorlagen können durch ein Viertel der Mitglieder der Landessynode eingebracht werden. 2Die Vorlagen müssen den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und eine Begründung enthalten.

(2) 1Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode sind zunächst der Kirchenregierung und dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zuzuleiten. 2Die Stellungnahmen sind der Landessynode auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung vorzulegen. 3Sieht eine Gesetzesvorlage Ausgaben vor, die nicht aus dem festgestellten Haushalt (§ 75 Abs. 2 Nr. 7) gedeckt werden können, so kann erst bei Feststellung des nächsten Haushalts oder Nachtragshaushalts entschieden werden.

(3) Die Befugnis der Kirchenregierung, der Landessynode Gesetzesvorlagen nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 vorzulegen, wird durch die in Abs. 1 und 2 getroffene Regelung nicht berührt.

§ 72a

u n v e r ä n d e r t

§ 73

(1) 1Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. 2Sie werden ausnahmsweise nichtöffentlich durch Beschluss der Landessynode, wenn das Wohl der Landeskirche es erfordert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Landessynode stellt die von ihr erlassene Geschäftsordnung fest.

(2a) ~~Sofern Ausnahmefälle wie Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, dürfen Beschlüsse der Landessynode in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video oder Telefonkonferenzsystem ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder der Landessynode gefasst werden. 2Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses im Sinne von Satz 1 erfolgt zuvor durch die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landessynode. 3Bei Video und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entgegenstehen; dies kann auf elektronischem Weg geschehen. 4Näheres kann durch die Geschäftsordnung der Landessynode geregelt werden.~~

(3) Bei Verhinderung synodaler Mitglieder werden Ersatzmitglieder einberufen.

§ 73

u n v e r ä n d e r t

(2a) w e g g e f a l l e n

§ 74

u n v e r ä n d e r t

§ 74

Die Mitglieder und Beauftragten der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats sind berechtigt, der Beratung und Beschlussfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

§ 75

(1) 1 Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen. 2 Sie kann ungeachtet der Regelungen des § 89 Absatz 2 Nummer 1 und 2 durch Beschluss Verhandlungsgegenstände auf ihre Tagungsordnung nehmen; § 72a bleibt unberührt.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehört:

1. die Wahl
 - a) der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
 - b) ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
 - c) der Oberkirchenrätin und/oder Oberkirchenräte und
 - d) der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung;
2. die Aussprache über den Zustand der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. der Erlass von Gesetzen, deren Abänderung und Aufhebung;
4. die Entgegennahme des Berichts eines Mitglieds der Kirchenregierung über die Tätigkeit der Bezirkssynoden und die Erledigung der von ihnen an die Landessynode gebrachten Anträge;
5. die Prüfung der Amtsführung der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die kirchlichen Behörden und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
6. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats;
7. die Feststellung des Haushalts der Landeskirche und der vom Landeskirchenrat verwalteten Stiftungen sowie die Prüfung der entsprechenden Rechnungen.

(3) Die Landessynode kann Mitglieder des Landeskirchenrats jederzeit ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 75

u n v e r ä n d e r t

(1) und (2)

(3) Die Landessynode kann Mitglieder des Landeskirchenrats jederzeit ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 76

Ein Gesetz ist erforderlich für

1. die Abänderung dieser Kirchenverfassung, den Erlass landeskirchlicher Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus und Zucht sowie die Einführung von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern (Agenden);

§§ 76 und 77

u n v e r ä n d e r t

2. die Feststellung des Haushalts der Landeskirche und der vom Landeskirchenrat verwalteten Stiftungen;
3. die Aufnahme von Anleihen für die Landeskirche.

§ 77

- (1) Beschlüsse der Landessynode sind gültig, wenn
 1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind;
 2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind;
 3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.
- (2) Gesetze nach § 76 Nr. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 78

- (1) ¹Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze sind von der Kirchenregierung ~~zu verkünden~~auszufertigen. ²Sie treten, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) ¹Die Kirchenregierung ist berechtigt, die ~~Verkündung~~Ausfertigung eines von ihr als nachteilig für die Landeskirche erachteten Gesetzes zu unterlassen. ²Ein solches Gesetz ist binnen sechs Monaten nach seiner Annahme an die Landessynode zurückzuverweisen, die es bei ihrem nächsten Zusammentreten noch einmal berät. ³Wird das Gesetz hierbei von der Landessynode wiederum angenommen, so muss es innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist ~~verkündet~~ausgefertigt werden, und zwar mit rückwirkender Kraft, falls die Landessynode dies ausdrücklich beschlossen hat.

§ 79

- ¹Die Landessynode kann sich vertagen. ²Sie wird von der Kirchenregierung geschlossen.

§ 80 (weggefallen)

2. Die Kirchenregierung

§ 81

- (1) Die Kirchenregierung ist die oberste Stelle zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landessynode.
- (2) Die Kirchenregierung besteht aus
 1. der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten,
 2. ~~ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter~~,
 3. dem dienstältesten ~~geistlichen und~~ weltlichen Mitglied des Landeskirchenrats ~~und~~
 4. ~~elf~~neun Mitgliedern der Landessynode ~~und~~
 5. zwei Dekaninnen oder Dekanen.

Das Dienstalter beginnt mit der Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat und wird im Falle einer anschließenden Wiederwahl nicht unterbrochen.

§ 78

- (1) ¹Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze sind von der Kirchenregierung ~~auszufertigen~~auszufertigen. ²Sie treten, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) ¹Die Kirchenregierung ist berechtigt, die ~~Ausfertigung~~Ausfertigung eines von ihr als nachteilig für die Landeskirche erachteten Gesetzes zu unterlassen. ²Ein solches Gesetz ist binnen sechs Monaten nach seiner Annahme an die Landessynode zurückzuverweisen, die es bei ihrem nächsten Zusammentreten noch einmal berät. ³Wird das Gesetz hierbei von der Landessynode wiederum angenommen, so muss es innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist ~~ausgefertigt~~ausgefertigt werden, und zwar mit rückwirkender Kraft, falls die Landessynode dies ausdrücklich beschlossen hat.

§§ 79 und 80

unverändert

2. Die Kirchenregierung

§ 81

- (1) unverändert
- (2) Die Kirchenregierung besteht aus
 1. unverändert
 2. ~~weggefallen~~
 3. dem dienstältesten weltlichen Mitglied des Landeskirchenrats,
 4. ~~neun~~neun Mitgliedern der Landessynode ~~und~~
 5. zwei Dekaninnen oder Dekanen.

Das Dienstalter beginnt mit der Wahl zur Oberkirchenrätin oder zum Oberkirchenrat und wird im Falle einer anschließenden Wiederwahl nicht unterbrochen.

§ 82

(1) 1 Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Landessynode auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. 2 Wiederwahl ist zulässig. 3 Die Wahl bedarf in den ersten beiden Wahlgängen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. 4 Erhält in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, so genügt ab dem dritten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. 5 Ab dem dritten Wahlgang ist bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern zwischen den beiden zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) 1 Die Oberkirchenrättinnen oder Oberkirchenräte werden von der Landessynode auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. 2 Wiederwahl ist zulässig. 3 Die Stellen sind auszuschreiben. 4 Die Kirchenregierung schlägt der Landessynode geeignete Bewerberinnen und/oder Bewerber vor. 5 Die Landessynode wählt eine der Oberkirchenrättinnen oder einen der Oberkirchenräte auf die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit, höchstens jedoch für sieben Jahre, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. 6 Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung sowie ihre Mitglieder aus den Reihen der Dekaninnen und Dekane werden bei der ersten Tagung der Landessynode gewählt. Als synodale Kirchenregierungsmitglieder zu wählen sind vier drei beruflich in der Landeskirche tätige Mitglieder geistliche und sieben weltliche Mitglieder, die nicht beruflich in der Landeskirche tätig sind. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt, die Kirchenregierung kann im einzelnen Fall anders bestimmen.

(4) Die Ersatzmitglieder der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in gleicher Weise gewählt. Die der Kirchenregierung angehörenden Dekaninnen und Dekane werden bei Verhinderung durch die weiteren Dekaninnen und Dekane vertreten. Die Vertretung richtet sich nach dem Dienstalter.

(5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Landessynode.

§ 83

1 Die Mitglieder der Kirchenregierung werden auf die Kirchenverfassung verpflichtet, und zwar die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode, die anderen Mitglieder durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten. 2 Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe vor Gott, die Ordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz zu beachten, meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zu walten und, soviel Gott Gnade gibt, dahin

§ 82

(1) und (2) unverändert

(3) Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung sowie ihre Mitglieder aus den Reihen der Dekaninnen und Dekane werden bei der ersten Tagung der Landessynode gewählt. Als synodale Kirchenregierungsmitglieder zu wählen sind drei beruflich in der Landeskirche tätige Mitglieder und sechs Mitglieder, die nicht beruflich in der Landeskirche tätig sind. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt, die Kirchenregierung kann im einzelnen Fall anders bestimmen.

(4) Die Ersatzmitglieder der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in gleicher Weise gewählt. Die der Kirchenregierung angehörenden Dekaninnen und Dekane werden bei Verhinderung durch die weiteren Dekaninnen und Dekane vertreten. Die Vertretung richtet sich nach dem Dienstalter.

(5) unverändert

§§ 83 bis 86

unverändert

mitzuarbeiten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

§ 84

- (1) 1Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenregierung. 2Sie oder er vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist der Landessynode für ihre oder seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 85

- (1) Zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten ist das dienstälteste geistliche, dritte oder dritter das dienstälteste weltliche Mitglied des Landeskirchenrats.
- (2) 1Bei Verhinderung eines synodalen Mitglieds ist auf rechtzeitig eingelaufene Anzeige das stellvertretende Mitglied einzuberufen. 2Die der Kirchenregierung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenrats werden bei Verhinderung durch die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrats vertreten.
3Die Vertretung richtet sich nach dem Dienstalter.
- (3) Scheidet ein synodales Mitglied aus, so tritt das stellvertretende Mitglied in die Kirchenregierung ein.

§ 86

Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Landeskirchenrats nehmen an den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teil.

§ 87

- (1) Die Kirchenregierung beschließt in einer Sitzung Präsenz oder ohne die physische Anwesenheit ihrer Mitglieder schriftlich. In letzterem Falle muss müssen jedem Mitglied von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten ein Sonderabdruck des Antrags mit Begründung die Beschlussunterlagen vorab in Textform übermittelt werden.
- (2) Zur Sitzung werden die Mitglieder durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten eingeladen. Auf gemeinsamen Antrag von wenigstens drei Mitgliedern muss eine Sitzung stattfinden; der Antrag muss den Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (3) Die Einladung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich in Textform zu erlassen unter Mitteilung der Tagesordnung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.
- (4) Bei den Gegenständen des § 89 Abs. 2 Nr. 4 sind die Mitglieder des Landeskirchenrats von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 88

- (1) Die Kirchenregierung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder und darunter mehr als die Hälfte der synodalen Mitglieder anwesend ist.

§ 87

- (1) Die Kirchenregierung beschließt in Präsenz oder ohne die physische Anwesenheit ihrer Mitglieder. In letzterem Falle müssen jedem Mitglied von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten die Beschlussunterlagen vorab in Textform übermittelt werden.
- (2) unverändert
- (3) Die Einladung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform zu erlassen unter Mitteilung der Tagesordnung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.
- (4) unverändert

§ 88

- (1) unverändert

(2) Bei **schrifttextförm**licher Beschlussfassung ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt und nicht wenigstens zwei binnen einer Woche Sitzungsbeschluss verlangt haben.

§ 89

(1) Aufgabe der Kirchenregierung ist die oberste Leitung und Verwaltung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze, soweit dies ausdrücklich bestimmt oder sinngemäß zu folgern ist.

(2) Vorbehalten sind der Kirchenregierung außer den anderweitig bestimmten Befugnissen:

1. die Feststellung der Vorlagen an die Landessynode;
2. die Einberufung und Schließung der Landessynode sowie die Festsetzung ihrer Verhandlungsgegenstände;
3. die Ernennung von Pfarrerinnen und Pfarrern;
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen Entschließungen des Landeskirchenrats;
5. die Begnadigung der vom kirchlichen Disziplinargericht Bestraften;
6. die Festsetzung von Dienst- und Amtsbezeichnungen und die Verleihung von Titeln;
7. **die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen;**
8. die Bildung, Veränderung und Auflösung von **Kirchengemeinden und Kirchenbezirken****Bezirksskirchengemeinden;**
9. **die Errichtung und Auflösung von besonderen Gemeindeformen;**
10. **die Zuweisung des Personalbudgets für die Bildung der Regioteams an die Bezirksskirchengemeinden.**

(3) Mitglieder des Landeskirchenrats können auf ihren Antrag von der Kirchenregierung in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 90

(1) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Landessynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie dringend nötig und unverschieblich sind, die Berufung einer außerordentlichen Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt.

(2) ¹Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. ²Stimmt die Landessynode mit oder ohne Änderungen zu, so ist das Gesetz oder die Verfügung als endgültig zu verkünden, andernfalls sofort außer Wirksamkeit zu setzen; Änderung und Aufhebung haben keine rückwirkende Kraft.

§ 91

(2) Bei **textförm**licher Beschlussfassung ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt und nicht wenigstens zwei binnen einer Woche Sitzungsbeschluss verlangt haben.

§ 89

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Vorbehalten sind der Kirchenregierung außer den anderweitig bestimmten Befugnissen:

1. bis 6. **u n v e r ä n d e r t**
7. **w e g g e f a l l e n**
8. die Bildung, Veränderung und Auflösung von **Bezirksskirchengemeinden;**
9. **die Errichtung und Auflösung von besonderen Gemeindeformen;**
10. **die Zuweisung des Personalbudgets für die Bildung der Regioteams an die Bezirksskirchengemeinden.**

(3) Mitglieder des Landeskirchenrats können auf ihren Antrag von der Kirchenregierung in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§§ 90 bis 93

u n v e r ä n d e r t

¹Die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung können über alle Angelegenheiten Auskunft fordern. ²Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen, die einen zur Behandlung stehenden Gegenstand betreffen. ³Sie können zur Mitarbeit an Aufgaben des Landeskirchenrats herangezogen werden.

§ 92 (weggefallen)

3. Der Landeskirchenrat

§ 93

(1) ¹Der Landeskirchenrat ist die oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch die Kirchenregierung ausgeübt werden. ²Er vertritt die Landeskirche gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Der Landeskirchenrat besteht aus

1. der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten,
2. ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und
3. der erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Oberkirchenrättinnen und Oberkirchenräte.

²Er ist der Landessynode verantwortlich.

§ 94

(1) ¹Der Landeskirchenrat entscheidet in Angelegenheiten grundsätzlicher Natur und in Einzelfällen von besonderer Bedeutung als Kollegium unter Vorsitz der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. ²Im Übrigen entscheiden seine Mitglieder als Leiterinnen oder Leiter der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. ³Das Nähere regelt der Landeskirchenrat mit Zustimmung der Kirchenregierung.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident verteilt im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Landeskirchenrats und mit Zustimmung der Kirchenregierung die Geschäfte und koordiniert die Arbeit der einzelnen Geschäftsbereiche.

(3) ~~⁴Der Landeskirchenrat hat die gesamtkirchlichen Dienste in Angelegenheiten, die ihren Auftrag betreffen, zu hören. ²Er kann ihnen unter Beachtung ihrer Ordnungen Aufgaben zuweisen.~~

§ 95

¹Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Oberkirchenrättinnen und Oberkirchenräte haben besonders dafür zu sorgen, dass der kirchliche Dienst in allen Bereichen der Landeskirche und der **KOrtskirchengemeinden** gefördert wird. ²Ist die Kirchenpräsidentin Theologin oder der Kirchenpräsident Theologe, hat sie oder er das Recht, in allen **KOrtskirchengemeinden** der Landeskirche Gottesdienste zu halten. ³Die geistlichen Oberkirchenrättinnen und Oberkirchenräte haben

§ 94

(1) ¹Der Landeskirchenrat entscheidet in Angelegenheiten grundsätzlicher Natur und in Einzelfällen von besonderer Bedeutung als Kollegium unter Vorsitz der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. ²Im Übrigen entscheiden seine Mitglieder als Leiterinnen oder Leiter der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. ³Das Nähere regelt der Landeskirchenrat mit Zustimmung der Kirchenregierung.

(2) ~~u n v e r ä n d e r t~~

(3) ~~w e g g e f a l l e n~~

§ 95

¹Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Oberkirchenrättinnen und Oberkirchenräte haben besonders dafür zu sorgen, dass der kirchliche Dienst in allen Bereichen der Landeskirche und der **Ortskirchengemeinden** gefördert wird. ²Ist die Kirchenpräsidentin Theologin oder der Kirchenpräsident Theologe, hat sie oder er das Recht, in allen **Ortskirchengemeinden** der Landeskirche Gottesdienste zu halten. ³Die geistlichen Oberkirchenrättinnen und Oberkirchenräte haben

dieses Recht in den **KOrtskirchengemeinden** der ihnen zugeteilten **Kirchenbezirke****Bezirksskirchengemeinden**.
4Der Landeskirchenrat hat das Recht, das Wort an die **KOrtskirchengemeinden** zu richten.

dieses Recht in den **Ortskirchengemeinden** der ihnen zugeteilten **Bezirksskirchengemeinden**. 4Der Landeskirchenrat hat das Recht, das Wort an die **Ortskirchengemeinden** zu richten.

§ 96

(1) ~~1Auf die Stellung der Mitglieder und der Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenrats finden bis zum Erlass eines Gesetzes für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die für die Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, ausgenommen das Dienststrafrecht und die Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung.~~
~~2Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind im Sinne des Beamten gesetzes vom 16. August 1908 etatmäßig und unwiderruflich; ihre Entlassung und Zurruhesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.~~
~~3Die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der etatmäßigen Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenrats erfolgt durch die Kirchenregierung, der nicht etatmäßigen Beamtinnen und Beamten durch den Landeskirchenrat.~~ 4Die Besoldungsordnung für die Mitglieder und die etatmäßigen Beamtinnen und Beamten wird durch Gesetz festgestellt.
(2) ~~1Die Landessynode kann Mitglieder des Landeskirchenrats jederzeit ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzen.~~ 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.
~~3Das Ruhegehalt beträgt in diesem Falle drei Viertel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.~~
(3) ~~1Mitglieder des Landeskirchenrats können auf ihren Antrag von der Kirchenregierung in den Ruhestand versetzt werden.~~ 2Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§§ 96 und 97

w e g g e f a l l e n

§ 97

~~Das Dienststrafrecht für die unwiderruflichen Beamtinnen und Beamten des Landeskirchenrats und deren vorläufige Dienstenthebung werden durch Gesetz geregelt, bezüglich der widerruflichen Beamtinnen und Beamten erfolgt diese Regelung durch die Kirchenregierung.~~

§ 98

(1) Der Landeskirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.
(2) Zum Wirkungskreis des Landeskirchenrats gehören vornehmlich:

1. die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die Förderung des **diakonischen**, **missionarischen** und **ökumenischen** **kirchlichen** Auftrags **im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Verfassung der Kirche**;
3. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen;

§ 98

(1) **u n v e r ä n d e r t**
(2) Zum Wirkungskreis des Landeskirchenrats gehören vornehmlich:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. die Förderung des **kirchlichen** Auftrags **im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Verfassung**;
3. und 4. **u n v e r ä n d e r t**

4. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für den Religionsunterricht und den kirchlichen Unterricht;
 5. die Unterstützung der kirchlichen Körperschaften **kirchlichen und öffentlichen Rechts** **und** sowie der kirchlichen Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung der Aufsicht über sie nach Maßgabe kirchlicher Ordnungen;
 6. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen in den **Kirchenbezirken** **Bezirksskirchengemeinden** und die Vornahme von Kirchenvisitationen;
 7. die Leitung der theologischen Prüfungen;
 8. die Aufsicht über die Aus- und Fortbildung der **Geistlichen Pfarrerinnen und Pfarrer** und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im **pfarramtlichen DPfarr**dienst und deren dienstliche Würdigung;
 9. die Aufträge zur Ordination, zur Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihr Amt und zur Einweihung **und Entwidmung** von Kirchen;
 10. die **Dienst-, Fach-Aufsicht über Amts-** und Lebensführungsaufsicht über die **der Geistlichen Pfarrerinnen und Pfarrer** und die **Dienst- und Fachaufsicht über die** Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, unbeschadet der Amtspflichten der Dekanin oder des Dekans nach § 64;
 11. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste;
 12. **die Befreiung von der Beachtung kirchlicher Vorschriften;**
 13. die Anordnung von Kirchensammlungen und Kollekten;
 14. die Verwaltung der Finanzen der Landeskirche gemäß dem Haushaltsplan;
 15. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der übrigen Kirchenbehörden und über Beschwerden gegen **Geistliche Pfarrerinnen und Pfarrer**, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte;
 16. die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenregierung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 17. die Vorbereitung der Tagungen der Landessynode, die Ausarbeitung von Gesetzes- sowie Beschlussentwürfen und die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.
5. die Unterstützung der kirchlichen Körperschaften **kirchlichen und öffentlichen Rechts** **und** sowie der kirchlichen Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung der Aufsicht über sie nach Maßgabe kirchlicher Ordnungen;
 6. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen in den **Bezirksskirchengemeinden** und die Vornahme von Kirchenvisitationen;
 7. unverändert
 8. die Aufsicht über die Aus- und Fortbildung der **Pfarrerinnen und Pfarrer** und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im **Pfarrdienst** und deren dienstliche Würdigung;
 9. die Aufträge zur Ordination, zur Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihr Amt und zur Einweihung **und Entwidmung** von Kirchen;
 10. die Dienst-, Fach- und Lebensführungsaufsicht über die **Pfarrerinnen und Pfarrer** und die **Dienst- und Fachaufsicht über die** Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, unbeschadet der Amtspflichten der Dekanin oder des Dekans nach § 64;
 11. unverändert
 12. w e g g e f a l l e n
 13. und 14. unverändert
 15. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der übrigen Kirchenbehörden und über Beschwerden gegen **Pfarrerinnen und Pfarrer**, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte;
 16. unverändert
 17. die Vorbereitung der Tagungen der Landessynode, die Ausarbeitung von Gesetzes- sowie Beschlussentwürfen und die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.

§ 99

In den Fällen, in denen der Landeskirchenrat zuerst oder gegen die Anträge und Erkenntnisse aller vor ihm zur Entscheidung berufenen Stellen entschieden hat, ist eine Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

§ 99

unverändert

§ 100

Der Landeskirchenrat hat der Kirchenregierung für jede ordentliche Landessynode vorzulegen:

§§ 100 und 100a

w e g g e f a l l e n

1. einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alle auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode eingetretenen wichtigen Vorkommnisse;
2. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Landeskirchenrats stehenden Stiftungen und Kassen und die Nachweisung ihres Vermögensstandes;
3. den Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen dieser Stiftungen und Kassen.

§ 100a

- (1) Durch Kirchengesetz können für bestimmte Sachgebiete Kammern errichtet werden, die die Kirchenregierung und den Landeskirchenrat beraten.
- (2) Maßnahmen des Landeskirchenrats auf diesen Gebieten können von der Zustimmung der zuständigen Kammer abhängig gemacht werden. Kommt in zustimmungsbedürftigen Maßnahmen eine Einigung zwischen dem Landeskirchenrat und der Kammer nicht zustande, entscheidet die Kirchenregierung.
- (3) Will die Kirchenregierung von der ihr vorgetragenen gemeinsamen Auffassung des Landeskirchenrats und einer Kammer abweichen, so gibt sie vor ihrer Entscheidung unter Darlegung ihrer Gründe dem Landeskirchenrat und der Kammer Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 100b

- (1) 1 Die Protestantische Pfarrpfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). 2 Das Stiftungsvermögen dient ausschließlich der Versorgung, dessen Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung der **Geistlichen Pfarrerinnen und Pfarrer** im Dienst der Landeskirche. 3 Die Protestantische Pfarrpfründestiftung regelt ihre Angelegenheiten auf Grund des Pfründestiftungsgesetzes selbstständig unter Beachtung der kirchlichen Ordnung.
- (2) 1 Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist eine mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattete Einrichtung der Landeskirche. 2 Es nimmt die gesamtdiakonischen Aufgaben in der Landeskirche wahr und sorgt für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit. 3 Das Diakonische Werk arbeitet im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 101

- 1 Wahlberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. 2 Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. 3 Für die gewählten Mitglieder des

§ 100b

- (1) 1 Die Protestantische Pfarrpfründestiftung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). 2 Das Stiftungsvermögen dient ausschließlich der Versorgung, dessen Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung der **Pfarrerinnen und Pfarrer** im Dienst der Landeskirche. 3 Die Protestantische Pfarrpfründestiftung regelt ihre Angelegenheiten auf Grund des Pfründestiftungsgesetzes selbstständig unter Beachtung der kirchlichen Ordnung.
- (2) unverändert

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 101

- 1 Wahlberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. 2 Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. 3 Für die gewählten Mitglieder des

Presbyteriums **Ortskirchengemeinderats**, der Bezirkssynode und der Landessynode sind Ersatzmitglieder zu wählen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl, insbesondere über die Wählbarkeit und den Verlust des Amtes, werden durch Gesetz getroffen.

§ 102

Im Sinne dieser Verfassung sind:

1. Beruflich in der Landeskirche Tätige die Kirchenbeamten und Kirchenbeamte und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu einem landeskirchlichen Rechtsträger stehen, sowie die Geistlichen nach Nummer 2;
2. Geistliche die Ordinierten, die die Zweite Theologische Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben und in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche stehen, aktiven Dienst im Bereich der Landeskirche verrichten und den Dienstsitz (erste Tätigkeitsstätte) in der Landeskirche haben;
3. Weltliche alle Personen, die nicht zur Gruppe der Geistlichen zählen, unabhängig davon, ob sie entgeltlich für einen landeskirchlichen Rechtsträger tätig sind.

~~Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden kann für einzelne Kirchenbezirke zeitlich begrenzt von der Verfassung abgewichen werden; dies geschieht durch ein Gesetz, das die Vorschriften der Verfassung angibt, von denen es abweicht.~~

§ 103

(1) Soweit nicht anders bestimmt ist, fassen alle kirchlichen Körperschaften **kirchlichen und öffentlichen Rechts** ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) 1 Ein Wahlverfahren endet bei Einzel- **und Gruppen** wahl, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem dritten Wahlgang, wenn bis dahin keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten hat. 2 Erhält bei einem **WEinzelwahlverfahren** mit mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, stehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Im Falle der Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los.

Ortskirchengemeinderats, der Bezirkssynode und der Landessynode sind Ersatzmitglieder zu wählen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl, insbesondere über die Wählbarkeit und den Verlust des Amtes, werden durch Gesetz getroffen.

§ 102

Im Sinne dieser Verfassung sind:

1. Beruflich in der Landeskirche Tätige die Kirchenbeamten und Kirchenbeamte und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu einem landeskirchlichen Rechtsträger stehen, sowie die Geistlichen nach Nummer 2;
2. Geistliche die Ordinierten, die die Zweite Theologische Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben und in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche stehen, aktiven Dienst im Bereich der Landeskirche verrichten und den Dienstsitz (erste Tätigkeitsstätte) in der Landeskirche haben;
3. Weltliche alle Personen, die nicht zur Gruppe der Geistlichen zählen, unabhängig davon, ob sie entgeltlich für einen landeskirchlichen Rechtsträger tätig sind.

§ 103

(1) Soweit nicht anders bestimmt ist, fassen alle kirchlichen Körperschaften **kirchlichen und öffentlichen Rechts** ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) 1 Ein Wahlverfahren endet bei Einzel- **und Gruppen** wahl, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem dritten Wahlgang, wenn bis dahin keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten hat. 2 Erhält bei einem **WEinzelwahlverfahren** mit mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, stehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) unverändert

§ 104

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft **kirchlichen oder öffentlichen Rechts**, das persönlich am Ausgang einer Abstimmung beteiligt ist, bleibt von der Teilnahme an der Beratung mit Abstimmung über den Gegenstand ausgeschlossen.

§ 105

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften **kirchlichen und öffentlichen Rechts** und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 106

(1) 1Für sämtliche in der Verfassung vorgesehenen Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften **kirchlichen und öffentlichen Rechts und sowie kirchlicher** Behörden gilt eine Beschwerdefrist von 14 Tagen. 2Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der **schriftlichen textförmlichen** Entscheidung oder die mündliche Eröffnung folgt.

(2) 1Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entscheidung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, **schriftlich in Textform** oder mündlich einzulegen und zu begründen. 2Die Stelle, gegen deren Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, kann selbst abhelfen.

§ 107

Gesetze, die in dieser Verfassung vorbehalten sind, bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

§ 108

(1) **Die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden der Protestantischen Landeskirche werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum ... aufgelöst. Die bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Körperschaften des kirchlichen Rechts bestehen und führen künftig jeweils die Bezeichnung „Ortskirchengemeinde“. Die Kirchenbezirke treten als Gesamtrechtsnachfolger in alle im Auflösungszeitpunkt bestehenden und mit dem bisherigen öffentlichen Körperschaftsstatus zusammenhängenden Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse der in ihrem Bereich gelegenen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden ein und führen künftig jeweils die Bezeichnung „Bezirksskirchengemeinde“. Im Übrigen bleiben die vor dem 1. Juli 2023 ... auf Grund der Kirchenverfassung begründeten Rechtsverhältnisse **bleiben** wirksam. Insbesondere kirchliche Gremien und Ämter, wie beispielsweise Presbyterien, Bezirkssynoden, Bezirksskirchenräte, Dekaninnen und Dekane sowie die Landessynode, die vor dem 1. Juli 2023 ... besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf Ende ihrer laufenden Amtszeit bestehen.**

(2) **Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und andere**

§ 104

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft **kirchlichen oder öffentlichen Rechts**, das persönlich am Ausgang einer Abstimmung beteiligt ist, bleibt von der Teilnahme an der Beratung mit Abstimmung über den Gegenstand ausgeschlossen.

§ 105

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften **kirchlichen und öffentlichen Rechts** und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 106

(1) 1Für sämtliche in der Verfassung vorgesehenen Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften **kirchlichen und öffentlichen Rechts sowie kirchlicher** Behörden gilt eine Beschwerdefrist von 14 Tagen. 2Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der **textförmlichen Entscheidung oder die mündliche Eröffnung** folgt.

(2) 1Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entscheidung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, **in Textform** oder mündlich einzulegen und zu begründen. 2Die Stelle, gegen deren Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, kann selbst abhelfen.

§ 107

w e g g e f a l l e n

§ 108

(1) **Die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden der Protestantischen Landeskirche werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum ... aufgelöst. Die bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Körperschaften des kirchlichen Rechts bestehen und führen künftig jeweils die Bezeichnung „Ortskirchengemeinde“. Die Kirchenbezirke treten als Gesamtrechtsnachfolger in alle im Auflösungszeitpunkt bestehenden und mit dem bisherigen öffentlichen Körperschaftsstatus zusammenhängenden Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse der in ihrem Bereich gelegenen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden ein und führen künftig jeweils die Bezeichnung „Bezirksskirchengemeinde“. Im Übrigen bleiben die vor dem ... auf Grund der Kirchenverfassung begründeten Rechtsverhältnisse **werksam**. Insbesondere kirchliche Gremien und Ämter, wie beispielsweise Presbyterien, Bezirkssynoden, Bezirksskirchenräte, Dekaninnen und Dekane sowie die Landessynode, die vor dem ... besetzt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit bestehen.**

(2) **Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und andere**

kirchenrechtliche Bestimmungen, die vor dem ... erlassen wurden, sind bis zu einer Anpassung an die neue Rechtslage im Lichte dieser Verfassung in der Weise auszulegen und entsprechend anzuwenden, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Die Kirchenregierung kann innerhalb eines Kirchenbezirks auf Antrag der Bezirkssynode eine Dekanin oder einen Dekan, die oder der vor dem 1. Juli 2023 gewählt worden ist, mit ihrer oder seiner Zustimmung auf eine Dekanatspfarrstelle im Sinne des § 42 Absatz 1 versetzen. § 63 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Das Presbyterium der Kirchengemeinde, mit deren Pfarrstelle das Dekanat bislang verbunden ist, und die Seniorin oder der Senior sind zu hören.

(3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Kirchenverfassung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Solange eine Dekanatspfarrstelle im Sinne des § 42 Absatz 1 noch nicht besetzt wurde, erfolgt die Wahl der Seniorin oder des Seniors nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung in ihrer bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung. Mit der Besetzung einer Dekanatspfarrstelle im Sinne des § 42 Absatz 1 endet zugleich das Amt der Seniorin oder des Seniors; zum nächstmöglichen Zeitpunkt finden die erforderlichen Wahlen der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans statt.

kirchenrechtliche Bestimmungen, die vor dem ... erlassen wurden, sind bis zu einer Anpassung an die neue Rechtslage im Lichte dieser Verfassung in der Weise auszulegen und entsprechend anzuwenden, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt.

(3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Kirchenverfassung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.